

ORTSGEMEINDE BECHERBACH BEI KIRN

BEBAUUNGSPLAN „OBERDORFSTRAßE“

UMWELTBERICHT

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG

Inhaltsverzeichnis

1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES	5
2	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	6
2.2	Regionaler Raumordnungsplan.....	7
2.3	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	8
2.4	Internationale Schutzgebiete / IUCN	9
2.5	Nationale Schutzgebiete	9
2.6	Biotopkataster	9
2.7	übergeordnete Ziele zum Wasserschutz	11
2.8	übergeordnete Ziele zum Bodenschutz.....	13
3	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO).....	14
3.1	Tiere	14
3.2	Pflanzen.....	14
3.3	Fläche, Boden.....	25
3.4	Wasser	26
3.5	Luft, Klima.....	26
3.6	Landschaft	27
3.7	Biologische Vielfalt.....	28
3.8	Wirkungsgefüge	28
3.9	Menschen, Gesundheit, Bevölkerung.....	28
3.10	Kultur- und Sachgüter	29
4	ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG	30
4.1	Planungsvorgaben	30
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	30
4.1.2	Verbotstatbestände	30
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	32

4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	33
4.3.1	Kriechtiere	33
4.3.2	Libellen	33
4.3.3	Lurche	34
4.3.4	Säugetiere	34
4.3.5	Schmetterlinge	37
4.3.6	Vögel	37
4.3.7	Summationswirkung	38
4.4	Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags	38
5	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS	40
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	40
5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	40
5.2.1	Wirkfaktoren	40
5.2.2	Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben	41
5.2.3	Auswirkungen der geplanten Vorhaben hinsichtlich des Klimawandels	43
6	EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG ENTSPRECHEND PRAXISLEITFADEN ZUR ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS	44
6.1	Kurzdarstellung Eingriff	44
6.2	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf	44
6.3	Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung	44
7	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN	45
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	45
7.2	Ausgleichsmaßnahmen	47
7.2.1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1)	47
8	ERGÄNZENDE ANGABEN	49
8.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	49
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	49

9	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	50
10	EINBEZUG VON EXTERNEN KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	52
11	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO) DER KOMPENSATIONSFLÄCHEN DER ERSATZMAßNAHMEN	53
11.1	Pflanzen	53
11.1.1	Kompensationsfläche Gemarkung Becherbach, Flur 10, Parzelle 18	55
11.1.2	Kompensationsfläche Gemarkung Becherbach, Flur 7, Parzellen 39 bis 42	62
12	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN DER EXTERNEN KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	65
12.1	Ausgleichsmaßnahmen	65
12.1.1	Erhaltung und Entwicklung von arten- und blütenreichem Grünland (A_2)	65
13	ANLAGE 1, BILANZIERUNG BAUGEBIET	67
14	ANLAGE 2, BILANZIERUNG EXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	69

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Becherbach beabsichtigt die Ortsarrondierung im Bereich der Oberdorfstraße. Städtebauliches Ziel ist es, den Ortsteil neu zu ordnen, Baugrundstücke zur Eigenentwicklung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bereitzustellen sowie denkmalgeschützte Gebäude durch städtebauliche Gebote zu erhalten und damit insgesamt eine kleinflächige, angepasste und zukunftsorientierte Entwicklung zu erreichen.

Die Vorgaben und Belange der §1 Abs. 5 und 6 BauGB insbesondere hinsichtlich einer Arrondierung der Ortslage wurden beachtet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließt,
- bestehende Gebäude in die Ortsentwicklung einschließt,
- direkt über die bestehende Ortsstraße erschlossen ist und
- langfristig eine Arrondierung des Ortsteiles bewirkt.



Abb. 1: großräumige Lage des Planungsgebietes¹

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren sind vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Besonders die im Folgenden aufgeführten Belange der genannten Fachgesetze sind zu beachten:

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß §17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Gemäß §9 Abs. 3 LNatSchG sind die Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Arten, natürlichen Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen, kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe² zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird der Untersuchungsraum als Siedlungsfläche sowie als Sonstige Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden nicht tangiert, Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

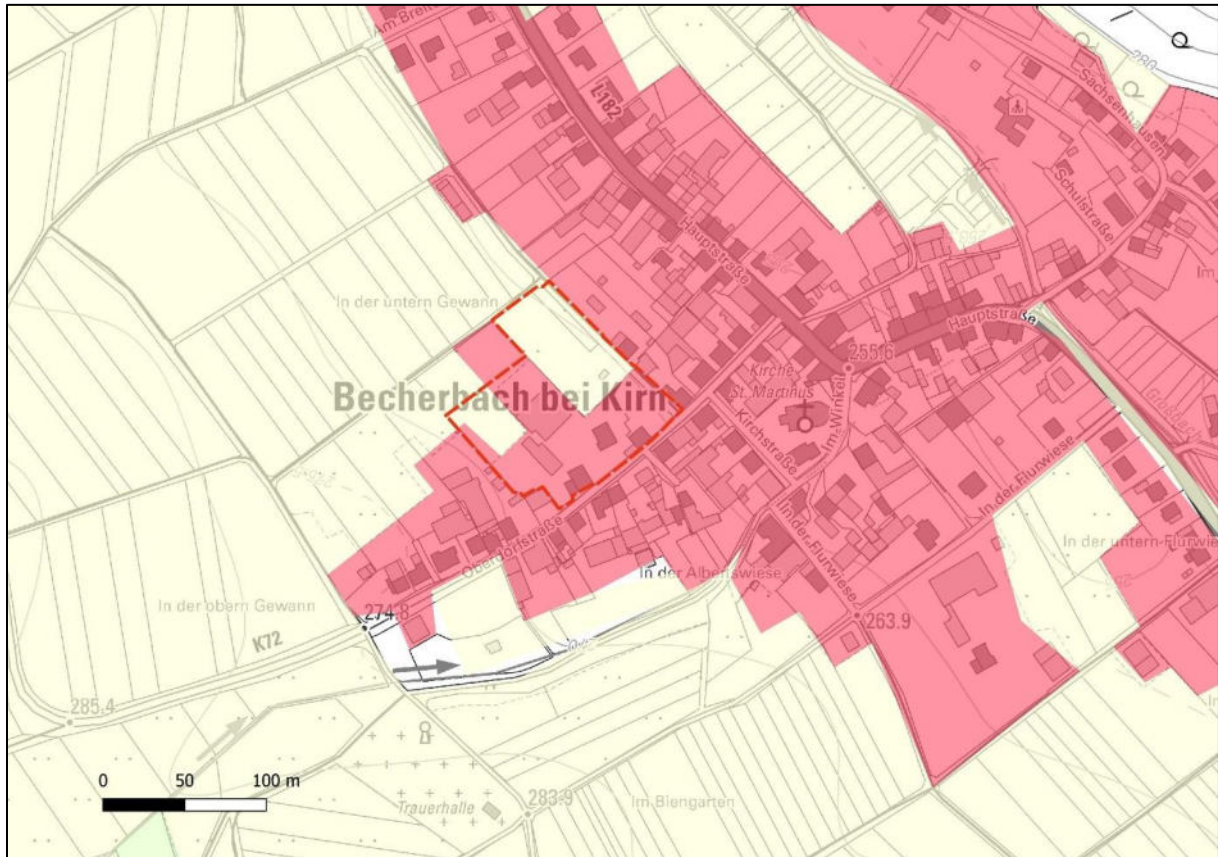


Abb. 2: Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans³

Hinsichtlich der Funktionszuweisung wird der Ortsgemeinde Becherbach die Eigenentwicklung zugebilligt. Dem Grundsatz G13 wird mit vorliegender Planung entsprochen:

Die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sollen unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung und der Bewahrung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - Wohnungen für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) bereitstellen, die Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung ortsansässiger Betriebe schaffen und die wohnungsnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs planerisch ermöglichen.⁴

² Zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016

³ Zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016

⁴ Zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

2.3 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Kirner Land liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches liegen in dargestellten Bauflächen des FNP. Eine kleinflächige Ausweitung kann aufgrund der flächenscharfen Darstellung des FNP planungsrechtlich erfolgen, ohne dass eine Anpassung des FNP (§8 Abs.3 und 4 BauGB) notwendig wird, zumal die angrenzenden Flächen als „zukünftige bauliche Entwicklungsrichtung“ gekennzeichnet sind.

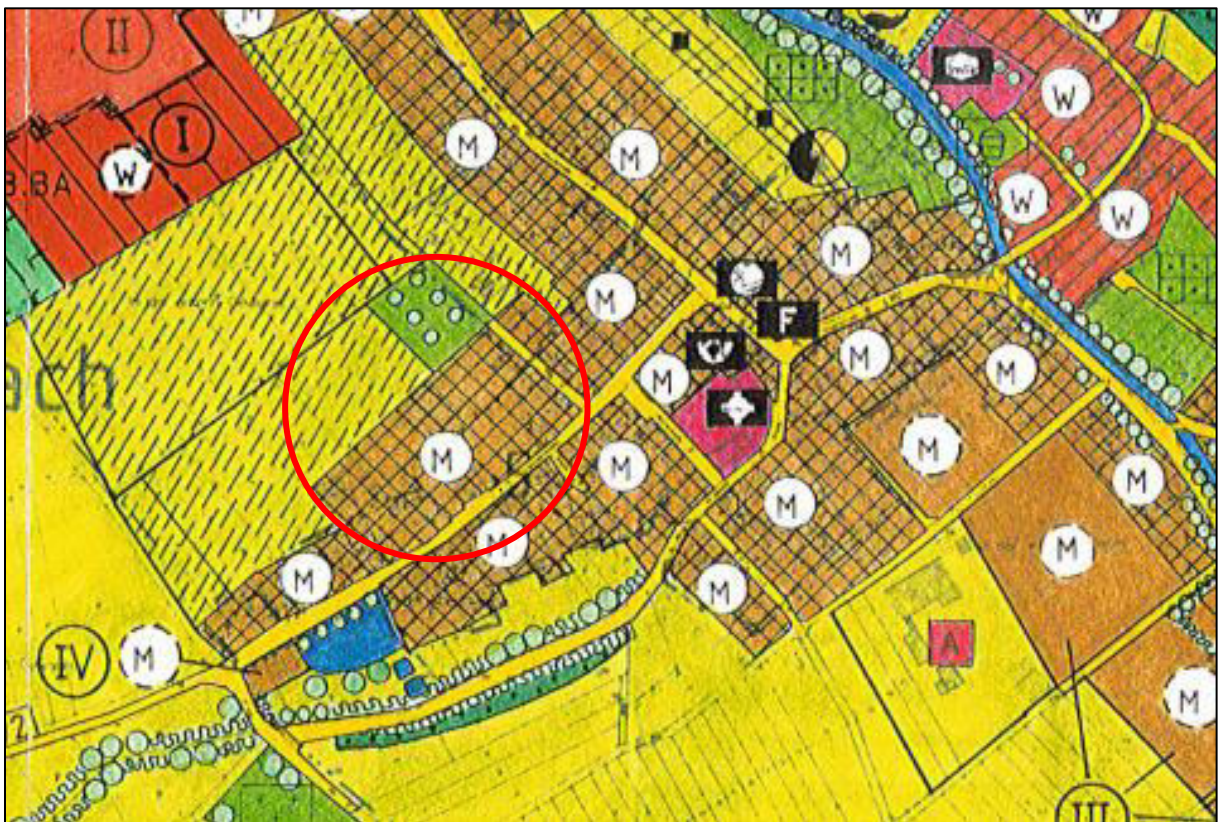


Abb. 3: Darstellungen des Flächennutzungsplans⁵

Es ist davon auszugehen, dass Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

2.4 Internationale Schutzgebiete / IUCN⁶

Die Grenze des nächstliegenden NATURA2000-Gebietes "Vogelschutzgebiet Nahetal" liegt über 1.700 m vom Planungsgebiet entfernt. Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung zu dem genannten und dem nächstliegenden IUCN-IV-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

2.5 Nationale Schutzgebiete⁷

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Naturparks (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Naturparks.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Es ist davon auszugehen, dass internationale und nationale Schutzgebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.

2.6 Biotopkataster⁸

Gesetzlich geschützte Biotope des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG

Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen finden sich nicht im Planungsraum. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden hingegen aktuell gesetzlich geschützte Biotope kartiert (vgl. Zusatzkarte „Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands“). Dabei handelt es sich um

- Glatthaferwiesen (zEA1, §30 BNatSchG + FFH-Lebensraumtyp)

⁶ Datenabfrage (01/2024) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

⁷ Datenabfrage (01/2024) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

⁸ Datenabfrage (01/2024) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht im Planungsraum oder grenzen an diesen an.

Auch dem LANIS sind keine weiteren pauschal geschützten Flächen zu entnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuell kartierten Grünlandflächen als pauschal geschützte Biotope dem Vorhaben entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Ein entsprechender funktionaler Ausgleich in räumlicher Nähe ist daher notwendig.

Lebensräume geschützt nach FFH-Richtlinie

Es wurden Glatthaferwiesen (zEA1) im Geltungsbereich kartiert, die nach FFH-Richtlinie geschützte Lebensräume als LRT 6510 darstellen (vgl. Zusatzkarte „Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands“). Der Erhaltungszustand des LRT 6510 wurde mit Zustandsstufe C bewertet.

Biotoptypen

In dieser Objektklasse (BT) werden alle homogen abgrenzbaren Biotoptypen nach den vorgegebenen Definitionen der aktuellen amtlichen Kartieranleitungen erfasst. Dabei handelt es sich um Biotoptypen, die eine besondere ökologische Bedeutung haben und z.B. als Habitate für Tierarten wichtig sind.

Innerhalb des Plangebietes bestehen entsprechend den Daten des LANIS keine relevanten Biotoptypen (BT).

Biotopkomplexe

Aufgrund ihrer unmittelbaren landschaftsökologisch-funktionalen Beziehungen werden, die in der Objektklasse BT erfassten, schutzwürdigen Biotope zu schutzwürdigen Biotopkomplexen in der Objektklasse BK zusammengezogen und arrondiert.

Innerhalb des Plangebietes bestehen entsprechend den Daten des LANIS keine relevanten Biotoptypen (BK).

Es ist davon auszugehen, dass Flächen des Biotopkatasters aus dem Datenpool des LANIS dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden, da die kartierten Flächen keine Beeinträchtigung erfahren.

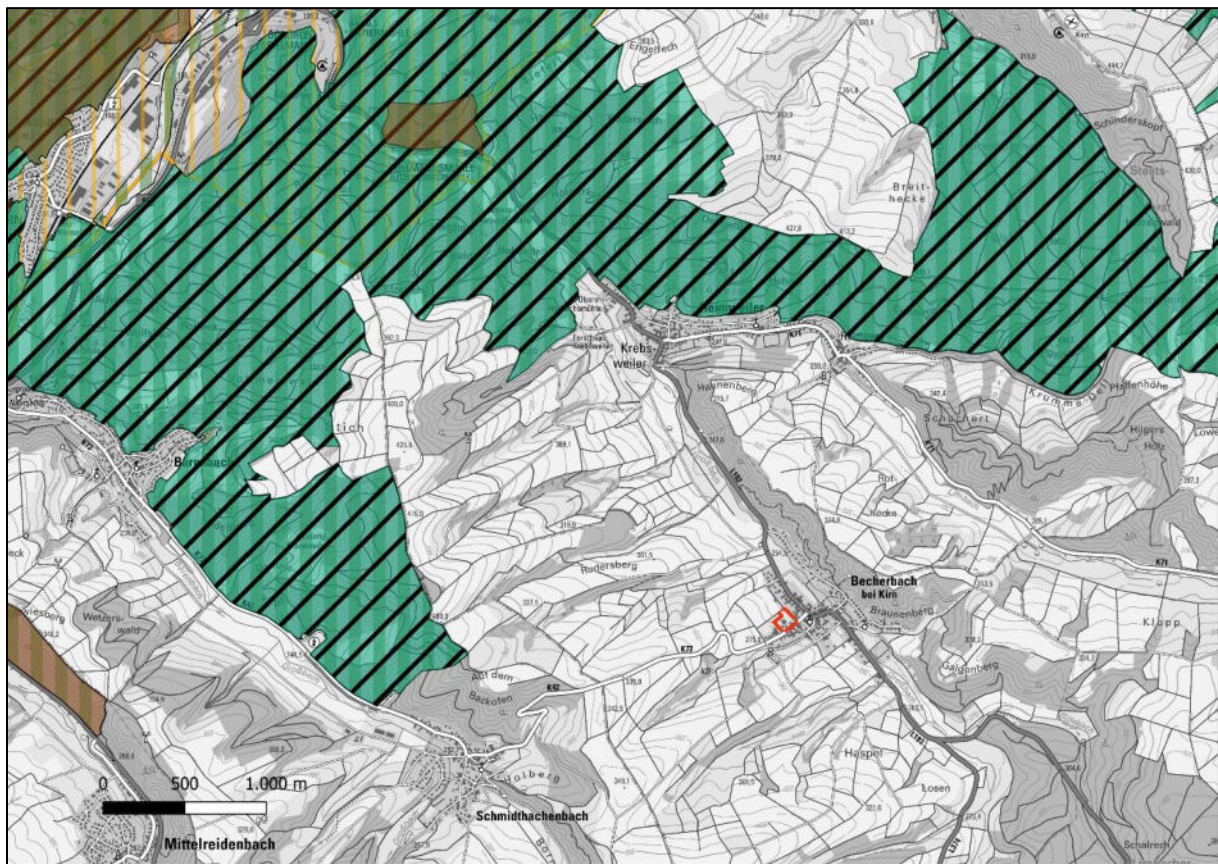


Abb. 4: angrenzende Schutzgebiete (nächstliegend Vogelschutzgebiet Nahetal)⁹

2.7 übergeordnete Ziele zum Wasserschutz¹⁰

11

Das Plangebiet berührt keine (Trink-) Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Mineralwassereinzugsgebiete. Oberflächengewässer als Fließgewässer verlaufen keine innerhalb des Geltungsbereiches. Stillgewässer sind im Planungsraum keine vorhanden.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird auf Basis der Bewertung der HÜK 200 vorgenommen. Die Einstufung der Schutzwirkung erfolgte entsprechend der LAWA-Arbeitshilfe in die Klasse mittel.

2.7.1 Sturzflutgefahrenkarten Rheinland-Pfalz

Die Sturzflutgefahrenkarten von Rheinland-Pfalz zeigen die Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Da Niederschlagsintensitäten nie gleichverteilt sind, wird ein Index angewendet, der nach einer einheitlichen Methodik zur Charakterisierung von Starkregen entwickelt wurde – unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Daher wird in ganz Rheinland-Pfalz ein einheitlicher StarkRegenIndex (SRI) angesetzt, der die unterschiedlichen regionalen

⁹ Datenabfrage (01/2024) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

¹⁰ Datenabfrage (01/2024) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

Niederschlagsintensitäten berücksichtigt. Der SRI beschreibt auf einer Skala von 1 bis 12 die zunehmende Überflutungsgefahr in Abhängigkeit von der Stärke eines Starkregenereignisses.

Im Folgenden wird das Szenario „Außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)“ betrachtet, welches in RLP je nach Region einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde entspricht.

Es kommt bei oder nach einem Starkregenereignis fast überall zu Oberflächenabfluss, da der Boden die großen Wassermengen in der Regel nicht aufnehmen kann. Erst durch das Zusammenfließen in Mulden, Rinnen und Senken entstehen größere Wassertiefen.

Es zeigt sich, dass entlang der Tiefenlinie der Ortsstraße „Oberdorfstraße“ sowie südlich der Ortslage bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ein Abfluss von Regenwasser entstehen kann, der bis zu 50 cm tief und bis zu 1 bis 2 m/s schnell in Richtung Becherbach fließt. Dabei handelt es sich um die maximal zu erwartende Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit in diesem Szenario.

Das Plangebiet selbst ist weder durch Sturzfluten nach Starkregenereignissen noch durch Hochwasser betroffen oder gefährdet.

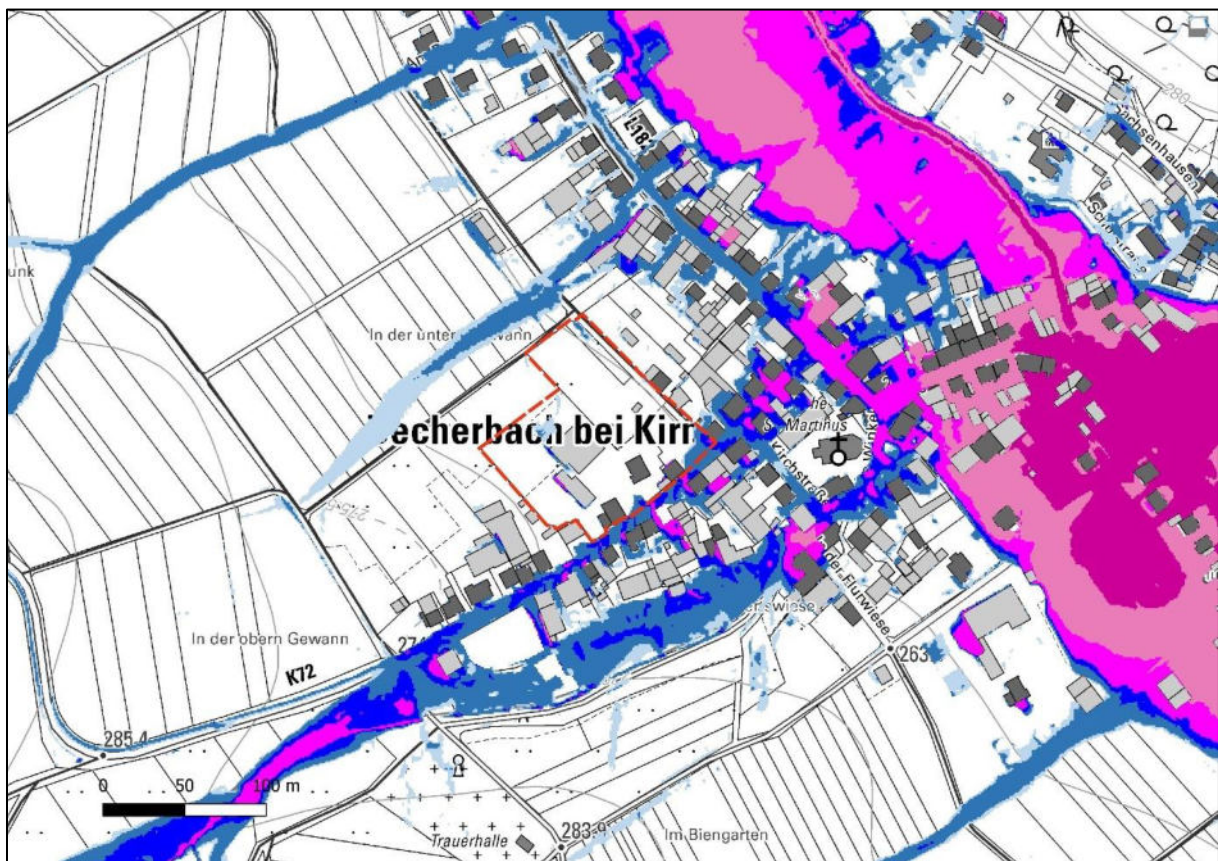


Abb. 5: Wassertiefen bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)¹¹

¹¹

Quelle: WMS-Dienste RLP, Landesamt für Umwelt 2024 / Datenabfrage (01/2024) unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> Abfrage

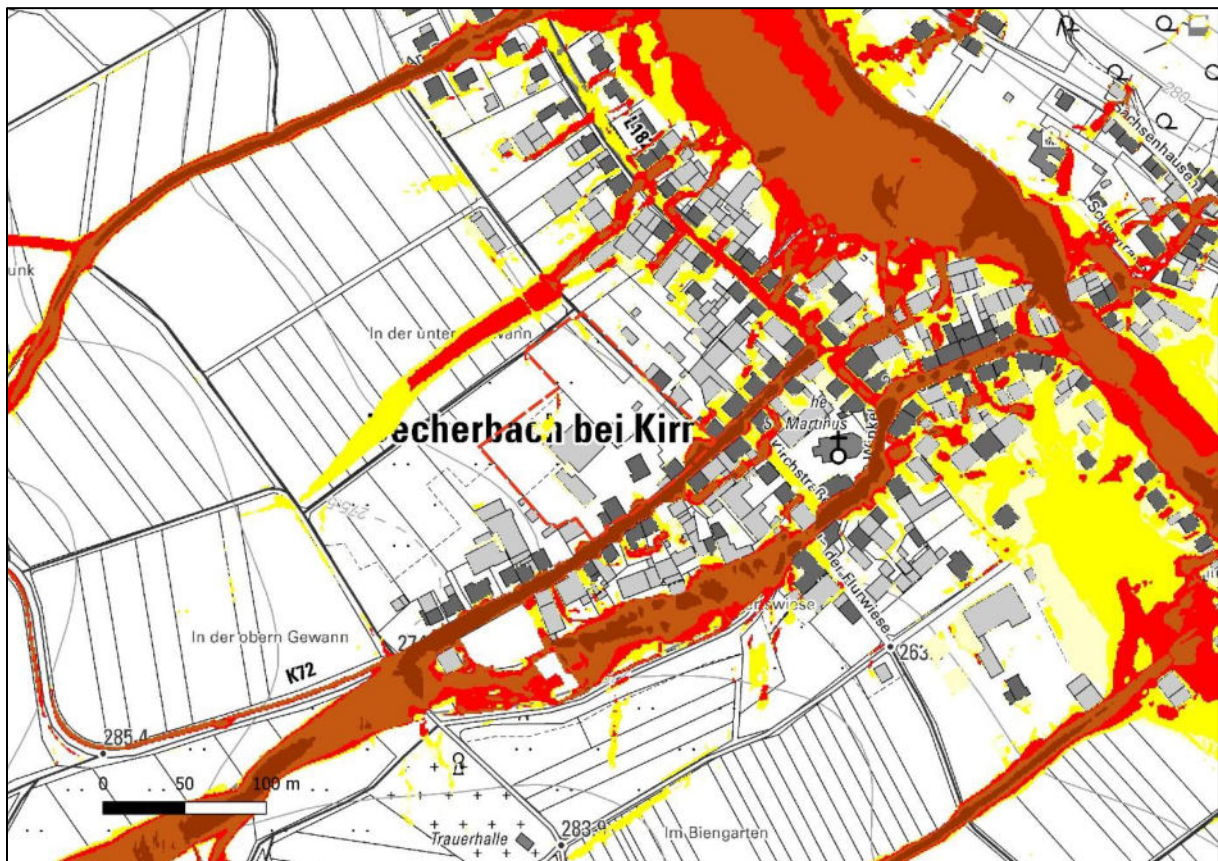


Abb. 6: Fließgeschwindigkeiten und Richtung bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)¹²

13

2.8 übergeordnete Ziele zum Bodenschutz¹³

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (besonders schutzwürdige Böden, die vor einer weiteren Degradation und Zerstörung bewahrt werden sollen) liegen weder innerhalb des Planungsraumes noch daran angrenzend vor.

¹² Quelle: WMS-Dienste RLP, Landesamt für Umwelt 2024 / Datenabfrage (01/2024) unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

¹³ Datenabfrage (01/2023) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

3.1 Tiere

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der in den Messtischblättern TK 6210 (Kirn) dargestellten Gebiete. Die gemeldeten Arten sind in der entsprechenden ART@FAKT-Liste aufgeführt. Die weitere Bewertung erfolgt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung.

3.2 Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans in der Gemarkung Becherbach. Hier wurden die Biotoptypen am 09.10.2023 erfasst. Es wurden charakteristische und wertgebende Gefäßpflanzen für die einzelnen Biotoptypen aufgenommen. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster¹⁴ Rheinland-Pfalz (Stand 02/2023) gewählt. Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 02/2024).

Im Folgenden wird die reale Vegetation der vorgefundenen Biotoptypen anhand der aufgenommenen Arten beschrieben. Im Absatz Bewertung wird für den jeweils beschriebenen Biotoptyp in erster Linie erläutert, ob sogenannte substanzielle Ausprägungen gefunden wurden (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 02/2023).

Die Artenlisten beziehen sich auf den Biotoptyp und nicht auf einzelne Flächen. Eine Ausnahme ist der LRT 6510, hier sind Artenlisten pro Fläche aufgeführt. So kann die Bewertung des Erhaltungszustandes besser nachvollzogen werden. Für diese Flächen wurde eine Lfd.-Nr. vergeben. (Die Lfd.-Nr. sind im Text nicht durchgängig, da sie auch intern verwendet wurden).

Die Bewertung erfolgt in einer sechsstufigen Skala entsprechend den Vorgaben des Praxisleitfadens.¹⁵

¹⁴ Benutzte Literatur:

Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München

Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart

Lökplan (2023): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmoos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2023): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

¹⁵ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
1 sehr gering	0 bis 4
2 gering	5 bis 8
3 mittel	9 bis 12
4 hoch	13 bis 16
5 sehr hoch	17 bis 20
6 hervorragend	21 bis 24

Die Ergebnisse sind in einer Karte (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands) dargestellt.

Tab. 1: schutzgutbezogene Bewertung „Pflanzen“

Pflanzen		zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; Vorkommen von Anhang IV-Arten FFH-RL; Arten der Roten Liste Kategorie 1		
5 sehr hoch	Vorkommen mehrerer Arten der Roten Liste Kategorie 2 und 3		
4 hoch	Vorkommen einzelner Arten der Roten Liste Kategorie 2 oder 3		
3 mittel	Vorkommen von Arten der Roten Liste Kategorie 4 oder keine geschützten/gefährdeten Arten, aber hohe Artenvielfalt	x	keine RL-Arten, aber hohe Artenvielfalt und Struktureichtum
2 gering	keine geschützten/gefährdeten Arten; mäßiger Artenreichtum		
1 sehr gering	artenarmes Gebiet		
		Wertstufe	3

Tab. 2: schutzgutbezogene Bewertung „Biotope“

Biotope		zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; großes Vorkommen geschützter Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ A/B		
5 sehr hoch	mittlere-geringes Vorkommen geschützter Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ B/C	x	LRT 6510 sowie struktureicher Ortsrand mit Obstbäumen und Brachen
4 hoch	Vorkommen FFH-LRT oder sonstiger hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 1 und 2		
3 mittel	Vorkommen einzelner hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 3 und 4		
2 gering	geringes Vorkommen hochwertiger Biotoptypen		
1 sehr gering	kein Vorkommen hochwertiger Biotoptypen		
		Wertstufe	5

Biotoptyp	Einzelstrauch		
Kürzel	BB2	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Strauchschicht:</u> Syringa vulgaris (Gemeiner Flieger)			
Wertigkeit	BW 11, mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		

Biotoptyp	Einzelbaum		
Kürzel	BF3	Zusatzcode	ta2
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Picea abies (Fichte)			
Wertigkeit	BW 11, mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	BHD 25cm, Fichte in einem ungenutzten kleinen Gartengrundstück		

Biotoptyp	Obstbaum		
Kürzel	BF4	Zusatzcode	ta2, ta, oh
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Malus domestica (Garten-Apfel), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus domestica (Zwetschge)			
Wertigkeit	BW 18 (ta) / BW 15 (ta2), hohe bis sehr hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	mehrere, z.T. alte, Obstbäume, BHD		



Biotoptyp	Fettwiese		
Kürzel	EA0 (EA3)	Zusatzcode	ste, stl
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> - <u>Strauchschicht:</u> - <u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – dl, Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel), Dactylis glomerata (Knauelgras) – dl, Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau) – s, Senecio jacobaea (Jakobs-Kreuzkraut) – s, Urtica dioica (Brennnessel) - dl			
Wertigkeit	BW 8, geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	unter alten Obstbäumen, nährstoffreich, ungenutzt, Kennarten der Glatthaferwiesen zu selten, kein LRT 6510		



Biotoptyp	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)		
Kürzel	EA1	Zusatzcode	chg, stk
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> - <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Wiesen-Schafgarbe), Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – dl, Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel) – f, Dactylis glomerata (Knauelgras) – f, Galium album (Wiesen-Labkraut), Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau) – s, Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn) - f, Trisetum flavescens (Goldhafer), Urtica dioica (Brennnessel)			
Wertigkeit	BW 15, hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	zu viele Störzeiger (z.B. Disteln) für LRT 6510		

Biotoptyp	Brachgefallene Fettwiese		
Kürzel	EE1	Zusatzcode	ste
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> - <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – f, Artemisia vulgaris (Gemeiner Beifuß) – dl, Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel), Dactylis glomerata (Knauelgras) – dl, Lactuca serriola (Kompass-Lattich), Lamium purpureum (Rote Taubnessel) – s, Urtica dioica (Brennnessel) - dl			
Wertigkeit	BW 13, hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		

Biotoptyp	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) Lfd.-Nr. 3		
Kürzel	zEA1	Zusatzcode	os, kk1, kk2, kk3
erfasste Arten			
<u>Krautschicht:</u> <u>Achillea millefolium</u> (Wiesen-Schafgarbe), <u>Anthriscus sylvestris</u> (Wiesen-Kerbel), <u>Arrhenatherum elatius</u> (Glatthafer) - f, <u>Centaurea jacea</u> (Wiesen-Flockenblume), <u>Dactylis glomerata</u> (Knauel-Gras) – dl, <u>Festuca rubra</u> (Rot-Schwingel) - fl, <u>Galium album</u> (Wiesen-Labkraut), <u>Heracleum sphondylium</u> (Wiesen-Bärenklau) – s, <u>Holcus lanatus</u> (Weiches Honiggras), <u>Lolium perenne</u> (Deutsches Weidelgras), <u>Plantago lanceolata</u> (Spitz-Wegerich), <u>Ranunculus acris</u> (Scharfer Hahnenfuß), <u>Ranunculus repens</u> (Kriechender Hahnenfuß) – s, <u>Rumex acetosa</u> (Sauer-Ampfer) – s, <u>Taraxacum officinale</u> (Wiesen-Löwenzahn), <u>Trifolium pratense</u> (Wiesen-Klee), <u>Trisetum flavescens</u> (Gold-Hafer) – f, <u>Vicia sepium</u> (Zaun-Wicke)			
Wertigkeit	BW 19, sehr hohe Wertstufe		
Schutzstatus	FFH-LRT 6510; §30 BNatSchG/§15 LNatSchG Erhaltungszustand: Struktur: C, Arten (9): B, Beeinträchtigungen: C = gesamt C		
Bemerkung	grasreich aber Kriterien für den LRT 6510 werden erfüllt		
			

Biotoptyp	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) Lfd.-Nr. 3b		
Kürzel	zEA1	Zusatzcode	os, kk1, kk2, kk3
erfasste Arten			
<u>Krautschicht:</u> <u>Achillea millefolium</u> (Wiesen-Schafgarbe), <u>Anthriscus sylvestris</u> (Wiesen-Kerbel), <u>Arrhenatherum elatius</u> (Glatthafer) – f, <u>Campanula rotundifolia</u> (Rundblättrige Glockenblume) – s, <u>Centaurea jacea</u> (Wiesen-Flockenblume), <u>Dactylis glomerata</u> (Knauel-Gras) – dl, <u>Festuca rubra</u> (Rot-Schwingel) - fl, <u>Galium album</u> (Wiesen-Labkraut), <u>Heracleum sphondylium</u> (Wiesen-Bärenklau) – s, <u>Holcus lanatus</u> (Weiches Honiggras), <u>Lolium perenne</u> (Deutsches Weidelgras), <u>Plantago lanceolata</u> (Spitz-Wegerich), <u>Ranunculus acris</u> (Scharfer Hahnenfuß), <u>Ranunculus repens</u> (Kriechender Hahnenfuß) – s, <u>Rumex acetosa</u> (Sauer-Ampfer) – s, <u>Taraxacum officinale</u> (Wiesen-Löwenzahn) - f, <u>Trifolium pratense</u> (Wiesen-Klee) - f, <u>Trisetum flavescens</u> (Gold-Hafer) – f, <u>Vicia sepium</u> (Zaun-Wicke)			
Wertigkeit	BW 19, sehr hohe Wertstufe		
Schutzstatus	FFH-LRT 6510; §30 BNatSchG/§15 LNatSchG Erhaltungszustand: Struktur: C, Arten (9): B, Beeinträchtigungen: C = gesamt C		
Bemerkung	-		

Biotoptyp	Nutzgarten		
Kürzel	HJ2	Zusatzcode	stl
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Picea abies</u> (Fichte), <u>Prunus domestica</u> (Pflaume/Mirabelle) <u>Strauchschicht:</u> Zierstrauch <u>Krautschicht:</u> <u>Arrhenatherum elatius</u> (Glatthafer) – f, <u>Cirsium arvense</u> (Acker-Kratzdistel), <u>Dactylis glomerata</u> (Knauelgras) – dl, <u>Holcus lanatus</u> (Weiches Honiggras), <u>Urtica dioica</u> (Brennnessel)			
Wertigkeit	BW 11, mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Mit zwei kleinen Gartenschuppen		

Biotoptyp	Streuobstwiese		
Kürzel	HK2	Zusatzcode	ta2
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Malus domestica (Garten-Apfel), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus domestica (Zwetschge) <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – f, Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel), Dactylis glomerata (Knauelgras) – dl, Holcus lanatus (Weiches Honiggras), Urtica dioica (Brennnessel)			
Wertigkeit	BW 12, mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	zu klein und zu wenig Obstbäume für §15 LNatSchG; plus zwei Baumstümpfe		



Biotoptyp	Gebäude		
Kürzel	HN1	Zusatzcode	
erfasste Arten			
Es wurden keine Arten erfasst			
Wertigkeit	BW 0, sehr geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Landwirtschaftliche Hallen/Scheunen		

Biotoptyp	Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad		
Kürzel	HT2	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Gemeine Schafgarbe) - s, Lolium perenne (Deutsche Weidelgras) - s, Plantago major (Großer Wegerich) - s, Polygonum aviculare (Vogel-Knöterich), Taraxacum officinale (Löwenzahn) - s			
Wertigkeit	BW 3, sehr geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	überwiegend vegetationsarme Schotterfläche, kleinflächig Beton		

Biotoptyp	Dörfliche Siedlungsfläche		
Kürzel	SB4	Zusatzcode	
erfasste Arten			
Es wurden keine Arten erfasst			
Wertigkeit	keine Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Wohnhäuser mit kleinen Ziergärten sowie ein historisches Gebäude (Wohnhaus)		

Biotoptyp	Feldweg, befestigt		
Kürzel	VB1	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Gemeine Schafgarbe), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Lolium perenne (Deutsche Weidelgras), Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Plantago major (Großer Wegerich), Poa annua (Einjähriges Rispengras), Polygonum aviculare (Vogel-Knöterich), Taraxacum officinale (Löwenzahn), Trifolium repens (Kriechender Klee) - dl			
Wertigkeit	BW 3, sehr geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	geschottet		

Biotoptyp	Schuppen		
Kürzel	WB1	Zusatzcode	
erfasste Arten			
Es wurden keine Arten erfasst			
Wertigkeit	keine Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	kleiner Schuppen, ungenutzt (ehemals Stall?)		

Abkürzungen:

LRT – FFH-Lebensraumtyp, (in Karte Präfix „x“); §30 - §30 BNatSchG (in Karte Präfix „y“); FFH + §30 BNatSchG/§15 LNatSchG (in Karte Präfix „z“); xb – schutzwürdig

ta – starkes Baumholz (BHD über 50cm), ta2 – geringes Baumholz (BHD 14-38cm),

chg – Charakter- u/o Trennarten, Anzahl gering, os – typische Artenkombination vorhanden, kk1 – Kräuteranteil ohne Störzeiger > 25%, kk2 – Störzeigeranteil < 25%, kk3 – Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent; ste – eutroph, stk – intensiv genutzt; stl – ungenutzt/brachgefallen;

Häufigkeitsangaben: f – frequent, d – dominant, s – selten, l – (als Zusatz zu f, d) lokal

Im LRT 6510 zu wertende Arten sind unterstrichen

3.3 Fläche, Boden¹⁶

Die Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau betrachtet relevante Bodeneigenschaften und führt diese in eine standörtliche Gesamtbewertung über.

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 		
BFD_5L Bodenfunktionsbewertung		
	Stufe	Text
Gemarkung		Becherbach
Gesamtbewertung	3	mittel
Standorttypisierung für die Biotopentwicklung	3	mittel
Ertragspotential	4	hoch
Feldkapazität	3	mittel
Nitratrückhaltevermögen	3	mittel
Impressum Anfahrt LGB-RLP www.lgb-rlp.de © Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2006-2024		

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (besonders schutzwürdige Böden, die vor einer weiteren Degradation und Zerstörung bewahrt werden sollen) liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor.

Tab. 3: schutzgutbezogene Bewertung „Boden“

Boden	Für die Klassifizierung der Bodenfunktionen siehe Kartenviewer des LGB		
6 hervorragend	Kulturhistorisch bedeutsame Böden; Böden mit hervorragender Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 5), z.B. besondere tiefgründige, gut entwickelte Lössböden ohne Stauwassereinfluss		
5 sehr hoch	Böden mit sehr hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 4), z.B. tiefgründige, schwach steinige, lehmige Tonböden		
4 hoch	Böden mit hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 3)	x	unterschiedlich genutzte Böden (Grünland, Obstbaumparzellen)
3 mittel	Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 2)		
2 gering	Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 1); durch Baumaßnahmen stark veränderte Böden		
1 sehr gering	versiegelte oder befestigte Flächen		
Wertstufe		4	

3.4 Wasser¹⁷

Oberflächengewässer als Fließgewässer liegen keine innerhalb des Geltungsbereiches. Stillgewässer fehlen ebenso.

Der Planungsraum beinhaltet keine besonderen Funktionen im Bereich des Hochwasserschutzes bzw. im Rahmen einer Abflusskonzentration (Sturzfluten) bei Starkregenereignissen (vgl. Kapitel 2.7.1).

Tab. 4: schutzgutbezogene Bewertung „Wasser“

Wasser			
Die Bewertung des Schutzguts Wasser erfolgt rein verbal-argumentativ.			
Wertstufe 1-6	- Vorhandensein naturnaher Gewässerstrukturen hoher Gewässergüte		
	- Hochwasserschutzfunktion: Risikogebiet, Überschwemmungsgebiet, Retentionsflächen		
	- Lage im Trinkwasserschutzgebiet		
	- Erosionsgefährdung (CCW-Klassifizierung)		
	- Bedeutung für Grundwasserqualität und -neubildung		
Wertstufe		2	

3.5 Luft, Klima

Das Gebiet liegt nicht in einem Bereich mit besonderer klimatischer Funktion. Das heißt, es befinden sich dort keine bedeutenden Luftaustauschbahnen oder sonstige überregional bedeutsamen klimatischen Wirkungsräume. Lokalklimatisch betrachtet handelt es sich bei der Freifläche um ein Kaltluftabflussgebiet ohne relevante siedlungsklimatische Wirkung.

Tab. 5: schutzgutbezogene Bewertung „Klima / Luft“

Klima / Luft		zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend	sehr hohe Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. große zusammenhängende, naturnahe Wälder; Moore <u>oder</u> mit hoher Wirkung als Frischluftentstehungsgebiet für den stark belasteten Siedlungsraum		
5 sehr hoch	hohe Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit hohem Anteil naturnaher Wälder; degenerierte Moore, Auenböden, Gleye, Kolluviale <u>oder</u> mit Wirkung als Frischluftentstehungsgebiet für den stark belasteten Siedlungsraum		
4 hoch	mittlere Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit mäßigem Waldanteil; intensiv durchforstete Waldgebiete; Tschernoseme, Parabraunerde, Rigosole, Pseudogleye		
3 mittel	überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringem bis keinem Waldanteil; Braunerde, Regosole	x	Ortsrandlage, durch Gehölze strukturierte Freiflächen
2 gering	intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringem bis keinem Waldanteil; kein Bezug zu einem Siedlungsraum		
1 sehr gering	vollversiegelte Flächen im Siedlungsraum; kein Frischluftentstehungsgebiet, fehlende Freiflächen		
Wertstufe		3	

3.6 Landschaft¹⁸

Der Landschaftsraum liegt innerhalb der Becherbach-Reidenbacher Gründe.

Der Landschaftsraum präsentiert den Nordwestteil der Höhen zwischen Nahe und Glan. Er wird von mehreren parallel in Südost-Nordwest-Richtung verlaufenden Tälern gegliedert. Die zwischen ihnen verbliebenen, sägezahnartigen Riedel weisen jeweils an der Südwestseite Steiflanken zu den Tälern auf, während sie sich nach Nordosten flach in das Nachbartal absenken.

Die steilen Talflanken sind bewaldet. Auf Trockenhängen gehen die Waldbestände oft in Trockenwälder über, die besonders im Reidenbach- und Dickesbachtal großflächig als Niederwald genutzt werden. Lokal liegen hier interessante Komplexe mit Felsstrukturen und Trockenrasen vor. Die Wärmebegünstigung der Hänge zeigt sich auch an Ausläufern des Naheweinbaus, die bei Kirschroth in das nordöstliche Randgebiet reichen.

Die flacheren Nordosthänge sind mit Löss bedeckt und bilden fruchtbare Ackerstandorte. Die Feldflur wird von Grünlandbereichen gegliedert, dies sich von den Wiesentalabschnitten ausgehend in die Seitentalmulden ziehen, aber auch häufiger die Waldrandbereiche einnehmen. Besonders im Nordosten des Landschaftsraums ist der Anteil an mageren Wiesen und Weiden beachtlich. Streuobstbestände bereichern das Umfeld einiger Ortschaften, vor allem im Reidenbachtal.

Der Planungsraum stellt eine typische Ortsrandzone dar, die reich gegliedert ist durch unterschiedlich genutztes Grünland, Brachen, Obstwiesen und Privatgärten. Die Gebäude sind überwiegend harmonisch mit Nutz- und Bauerngärten eingebunden. Größere landwirtschaftliche Nutzgebäude stören jedoch diesen insgesamt harmonischen Eindruck erheblich.

27

Tab. 6: schutzgutbezogene Bewertung „Landschaftsbild“

Landschaftsbild		zutreffend Bemerkung	
6 hervorragend	Lage im Biosphärenreservat, UNESCO-Weltkulturerbe, Nationalpark		
5 sehr hoch	Lage im Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet		
4 hoch	Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze	x	strukturierte und gegliederte Ortsrandlage
3 mittel	monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze		
2 gering	urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität		
1 sehr gering	urbane/semi-urbane Landschaften ohne Freiraumanteil oder städtebaulicher Attraktivität		
Wertstufe		4	

¹⁸

Datenabfrage (02/2023) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/



3.7 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität lässt sich auf den drei Ebenen beschreiben Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume), Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen) sowie Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten). Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Ebenfalls zeigt die Datenauswertung keine besondere biologische Vielfalt anhand von schützenswerten Biotopkomplexen, Standortverhältnissen oder Tierarten. Die örtliche Kartierung weist jedoch hochwertige Biotoptypen nach, was eine im Arteninventar höhere biologische Vielfalt bedeuten könnte.

3.8 Wirkungsgefüge

Die in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen. Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar:

3.9 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Region gehört zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Becherbach bildet darin eine Ortsgemeinde mit überwiegender Wohnnutzung. Das Plangebiet selbst ist eine Übergangszone zwischen der Altortslage und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen entlang der Oberdorfstraße.

3.10 Kultur- und Sachgüter

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich im Untersuchungsraum. Es handelt sich um das Gebäude in der Oberdorfstraße 14, ein ehemaliges Zehnthaus, jetzt Wohnhaus; ein Renaissancebau mit Schweifknickgiebel aus dem Jahr 1597. Das Gebäude ist denkmalgeschützt und wurde im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.



Sonstige Sachgüter, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region, sind nicht bekannt.

4 Artenschutzfachliche Prüfung

4.1 Planungsvorgaben

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Für den besonderen Artenschutz ist für jede im Untersuchungsgebiet nachgewiesene besonders bzw. streng geschützte Art zu prüfen, ob die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) berührt sind.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG dargelegt, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung. Neben den nationalen Schutzbestimmungen sind die Europäischen Richtlinien im Rahmen der gemeinschaftskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu berücksichtigen. So unterliegen sämtliche wildlebende europäische Vogelarten dem Schutzregime der Artikel 5 bis 9 und 13 der VS-RL alle Arten nach Anhang IV FFH-RL dem Regime der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.¹⁹

Damit werden die Verpflichtungen zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten um den Habitatschutz ergänzt.

4.1.2 Verbotstatbestände

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹⁹ FFH-RICHTLINIE: Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Richtlinie 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitate.

Gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG wird ergänzt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In der Artenschutzprüfung sind alle geschützten Arten zu behandeln, deren Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Dabei wurden jene Arten ausgeschlossen, die zuletzt vor über zehn Jahren also bis 2014 gemeldet oder gesichtet wurden und für die aufgrund der Habitatausstattung ein Vorkommen nicht prognostiziert wird.

Zur Feststellung der örtlichen Flora und Fauna werden Datenblätter für die betroffenen Messtischblätter des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung von Rheinland-Pfalz (ART@FAKT) geführt. Auf diesen Listen sind sämtliche geschützten, streng geschützten und Rote-Liste-Arten verzeichnet, die in dem jeweiligen Raumausschnitt vorkommen.

Zur Artenschutzprüfung wurden die Arten des Messtischblattes 6210 (Kirn) herangezogen (Stand: Download 05.02.2024).

Eine detaillierte Artenaufnahme entsprechend den Vorgaben „**METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE**“ erfolgte nicht (keine Beauftragung). Zur Ermittlung von Artenvorkommen wurde ausschließlich auf die vorhandenen Daten zurückgegriffen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine Zufallsfunde erfasst.

Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Tab. 7: Arten im Messtischblatt 6210 (ab Datum 2014)

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz
Blütenpflanzen	Helleborus foetidus	Stinkende Nieswurz				§
Blütenpflanzen	Pulsatilla vulgaris ssp. vulgaris	Gewöhnliche Küchenschelle	3	3		§
Blütenpflanzen	Scilla bifolia	Zweiblättriger Blaustern				§
Blütenpflanzen	Anthericum liliago	Traubige Grasllilie		V		§
Farne	Asplenium ceterach ssp. ceterach	Milzfarn		3		§
Libellen	Calopteryx virgo	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3		§
Schmetterlinge	Papilio podalirius	Segelfalter	1	3		§
Schmetterlinge	Erebia medusa	Rundaugen-Mohrenfalter	3	V		§
Schmetterlinge	Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling				§
Schmetterlinge	Polyommatus bellargus	Himmelblauer Bläuling	2	3		§
Vögel	Phylloscopus [collybita] collybita	Zilpzalp				§
Vögel	Picus [viridis] viridis	Grünspecht				§§
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Vögel	Erithacus [rubecula] rubecula	Rotkehlchen				§
Vögel	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§
Vögel	Turdus philomelos	Singdrossel				§
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			§
Vögel	Phylloscopus trochilus	Fitis				§
Vögel	Sylvia borin	Gartengrasmücke				§
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden die Artgruppen (Taxa) „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt/Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Ebenfalls wurden die Erfassungen im Artenfinder von Rheinland-Pfalz ausgewertet. Im Untersuchungsraum finden sich keine Einträge.

Im Artendatenportal finden sich ebenfalls keine Einträge (lagegenaue Punkte) von Tier- oder Pflanzenarten im Untersuchungsraum. Lediglich Sichtungen von Rotmilan sind rund um die Ortslage vermerkt.

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Planungsraumes wurden keine Pflanzenbestände (Blütenpflanzen, Farne) ermittelt, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen sind. Im Planungsraum ist keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können.

4.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Kriechtiere

Es ist davon auszugehen, dass im Wirkraum des geplanten Vorhabens potenziell die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Kriechtiere vorkommen. Dies betrifft jedoch ausschließlich die Zauneidechse und Ringelnatter. Die Arten sind in Deutschland mehr oder weniger flächendeckend verbreitet.²⁰

Das Habitatschema der **Ringelnatter** ist durch das Vorhandensein von Gewässern und Biotopmosaiken mit vielfältigen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet, da sie sich überwiegend von Amphibien ernährt. Typische Fundorte sind Bäche, Flüsse, Grabensysteme, Teiche und Seen, Feuchtwiesen, Moore, Sümpfe und deren jeweilige Umgebung.

Die vorgesehenen Flächen für das Baugebiet weisen diese Strukturen nicht auf.

Die **Zauneidechse** *Lacerta agilis* ist in ihrem Hauptverbreitungsgebiet größtenteils euryök, wird zu den Arealrändern hin aber zunehmend stenök. Das Habitatschema der Zauneidechse wird wie folgt zusammengefasst:²¹ Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren.²²

Schlüsselfaktor für ein Vorkommen ist in Westdeutschland die Eizeitigung. Für die notwendige Temperatursumme sind offene, vegetationslose bzw. –arme, gut besonnte Stellen mit nicht zu frischem Boden zwingend erforderlich. Exposition, Deckungsgrad der Vegetation und Bodenverhältnisse sind daher zwingend zu beachten. Wärmebegünstigte, mosaikartig strukturierte Lebensräume (sonnenexponierte Felsen, Schattenplätze, Steine, Totholz, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten etc.) mit eng nebeneinanderliegenden Funktionsbereichen zum Zweck der Thermoregulation, Deckung und Nahrungsbeschaffung. Typische besiedelte Habitate stellen daher Heiden, Magerrasen, Bahndämme, Abgrabungen und Säume dar.

Dieses Habitatschema liegt am Standort nicht vor.

4.3.2 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen Arten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellen tendenziell nicht vor, da kein potenzielles Laichgewässer vorhanden ist.

²⁰ Doeringhaus et al. (2005): "Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie", Bonn

²¹ Elbing, K., Günther, R., & Obst, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G. Fischer): 535-557

²² Bischoff, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 – Zauneidechse. – In: BÖHME, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Band 2/I Echsen (Sauria II). – Wiesbaden (Aula): 23 - 68.

Damit können Beeinträchtigungen von Lebensstätten für Libellenarten ausgeschlossen werden.

4.3.3 Lurche

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen Arten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Lurche tendenziell nicht vor, da kein Gewässer vorhanden ist. Auch Wanderwege zwischen Teilhabitaten (Gewässer / Waldflächen) werden nicht tangiert, die Grünflächen im Baugebiet sowie die Gartenflächen gewährleisten weiterhin einen Austausch mit möglichen Teilhabitaten außerhalb des Plangebietes. Zusammenfassend lässt sich für die Lurche feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt, auch weil die Retentionsfläche als solche erhalten bleibt.

4.3.4 Säugetiere

Ein Vorkommen von Säugetieren, die laut Artefakt-Liste im entsprechenden Messtischblatt vor 2014 gemeldet wurden wie **Wildkatze** und **Haselmaus** können ausgeschlossen werden. Bei allen gelisteten Arten ist nicht von einem Vorkommen im Planungsgebiet auszugehen, da die Habitatausstattung nicht den Bedürfnissen der Arten entspricht:

Hinsichtlich eines Vorkommens von **Fledermäusen** werden durch die Planung Jagdlebensräume und ggf. Sommerquartiere berührt, da innerhalb der zu bebauenden Fläche einzelne Kleingehölze (Obstbäume, kleine Obstwiese) bestehen, die als Strukturen verloren gehen könnten. Die schützenswerten Einzelbäume (ta) sind jedoch als Zwischenquartiere von Fledermäusen relevant. Die Einzelbäume weisen Baumhöhlen und abstehenden Rinde auf. Potenziell könnten darüber hinaus im Kronenbereichen kleinere Astabbrüche und Rindenverstecke vorhanden sein, die als Habitat für Fledermäuse dienen könnten.

Die relevanten Einzelbäume mit den Zusatzcode (ta / starkes Baumholz und oh / Baumhöhlen vorhanden) wurden als zu erhaltende Bäume im Bebauungsplan festgesetzt.

Potenziell könnten Mops-, Fransen- und Zwergfledermaus Übergangs- und Sommerquartiere in den schützenswerten Einzelbäume haben. Wochenstuben sind jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da die erforderlichen Lebensraumstrukturen bzw. Quartier Voraussetzungen nicht vorliegen.

Da ein leerstehendes denkmalgeschütztes Gebäude umfassend saniert und genutzt werden soll, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich gebäudebewohnender Tierarten – insbesondere Fledermäuse – zu beachten. Insbesondere wäre ein Vorkommen der Zwergfledermaus möglich.

Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten Fledermausarten in Deutschland. Sie besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, wobei sie bis in das Innere des Siedlungsraumes vordringt. Quartiere findet sie in Spalten und Höhlen an Gebäuden und Bäumen. Überwinterungsquartiere sind entweder überirdisch in Felsspalten und Gebäuden oder in unterirdischen Hohlräumen, wie Kellern, Bunkern und Höhlen. Da Sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld. Als Jagdgebiete

nutzt sie nahezu alle Landschaften, die einen Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen aufweisen.

Zwergfledermäuse gelten quartierortstreu hinsichtlich eines Winterquartiers, Paarungsquartiers und Wochenstuben.²³ Wochenstuben werden ab April/Mai bezogen²⁴, die Nutzung von Winterquartieren wird von Oktober/November bis März/April angegeben.²⁵ Die Räume von Dach- und Obergeschoss sind als Habitatquartier geeignet.

Bei allen Renovierungs- und Umbauarbeiten muss dem Rechnung getragen werden. Vor Beginn von Sanierungsarbeiten ist ein Vorkommen von Fledermäusen nachweislich auszuschließen. Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die bauliche Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist folgende allgemeine Vorgehensweise geeignet und vorgesehen:

1. Sanierungs- und Umbauarbeiten am denkmalgeschützten Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit und der Sommerquartierszeit von Fledermäusen. D.h. im Winterhalbjahr vom 01.10. bis einschließlich 28.02.
2. Vorbeugend sind zeitlich vorlaufend oder begleitend potenzielle Nist- und Einflugmöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit in geeigneter Weise zu verschließen bzw. unattraktiv zu machen, soweit sie nicht absehbar innerhalb der o.g. Zeitspanne beseitigt werden.
3. Kontinuierliche Weiterführung der Arbeiten, um durch die damit verbundenen Störungen das Risiko zu minimieren, dass sich Vogelarten mit Beginn der Brutzeit ansiedeln oder einzelne Fledermäuse bzw. kleinere Gruppen tagsüber Schutz suchen.

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt – sowie das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen – nicht verstoßen wird.

²³ Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2

²⁴ Dietz, Christian et al. (2016): Handbuch der Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika, - Stuttgart

²⁵ Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2

Tab. 8: Lebensräume und Quartiere der wertgebenden Fledermausarten

Art	Lebensräume / Quartiere ²⁶	Potenzielle Quartiere im Planungsraum
Mopsfledermaus	Die Mopsfledermaus zählt zur Gilde der Waldfledermaus -Arten. Wochenstuben und andere Quartiere werden an Bäumen bevorzugt hinter sich lösender Rinde angelegt, jedoch regelmäßig gewechselt.	Nein
Bechsteinfledermaus	Im Sommer lebt die Bechsteinfledermaus vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Sie gilt als die in Europa am stärksten an Waldlebensräume gebundene Fledermausart.	Nein
Große Bartfledermaus	Sommerquartiere und Wochenstuben-Orte bezieht sie in Siedlungen (Spalten an Gebäuden) und in Wäldern (hinter abstehender Rinde, in Stammspalten und -anrisse, Baumhöhlen). Winterquartiere in unterirdischen Erztollen und Höhlen sowie in Altbäumen in Wäldern.	Nein
Großes Mausohr	Wochenstuben-Kolonien meist in zugluftarmen Dachräumen größerer Gebäude (Kirchen, Schlösser, Brückenbauwerke, Wasserkraftwerken). Baumhöhlen, Gebäudespalten oder Stollen dienen als Zwischen- oder Ausweichquartier.	Nein
Kleine Bartfledermaus	Als Sommerhabitate nutzen Kleine Bartfledermäuse Siedlungen (Quartiere in Spalträumen an Gebäuden) und Wälder (Quartiere in Baumhöhlen, Stammanrisse usw.). Winterquartiere in Altbäumen in Wäldern und unterirdische Systeme (Erztollen, Höhlen etc.)	Nein
Fransenfledermaus	Wochenstuben werden sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich angelegt. Quartierstandorte sind Mauerspalt, Dachstühle, Baumhöhlen und -spalten, Stammanrisse sowie Fledermauskästen. Regelmäßiger Wechsel der Sommerquartiere. Winterquartier in frostfreien Höhlen und Stollen	Nein
Zwergfledermaus	Gebäudebewohnende Art mit Quartierverbund (Spalten, Nischen) aus wechselnder Zusammensetzung. Im Winter in unterirdischen Höhlen, Keller oder Stollen. Einzeltiere nutzen jedoch auch Felsspalt und Baumquartiere (z. B. hinter abgeplatzter Baumrinde)	Ja
Braunes Langohr	Im Gegensatz zur Schwesterart <i>P. austriacus</i> gilt <i>Plecotus auritus</i> als klassische Waldfledermaus mit Quartierstandorten in Baumhöhlen (Spalten, Spechthöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen oder Stammanrisse), häufig in unterständigen Bäumen	Nein
Graues Langohr	Die Sommerquartiere sind fast immer, Wochenstuben ausschließlich in und an Gebäuden. Sie gilt als typische gebäudebewohnende Art .	Nein
Kleine Bartfledermaus	Als Sommerhabitate nutzen Kleine Bartfledermäuse Siedlungen (Quartiere in Spalträumen an Gebäuden) und Wälder (Quartiere in Baumhöhlen, Stammanrisse usw.). Winterquartiere in Altbäumen in Wäldern und unterirdische Systeme (Erztollen, Höhlen etc.).	Nein

26

Quellen:

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2

Dietz, Christian, Dietmar Nill & Otto von Helversen (2016): Handbuch der Fledermäuse Europa und Nordwestafrika, Stuttgart

Richarz, Klaus, Martin Hormann, Matthias Werner, Ludwig Simon, Thomas Wolf (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz- Artenschutz und NATURA 2000-Gebiete - Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Mainz

4.3.5 Schmetterlinge

Aufgrund der artenreichen Wiesengesellschaften innerhalb des Planungsraumes können Vorkommen von Schmetterlingsarten (ohne Schutzstatus, ggf. RL-Arten) nicht ausgeschlossen werden. Zahlreiche Blütenpflanzen dienen den aufgeführten und gelisteten Tagfaltern im Messtischblatt als Raupenfutterpflanze oder Eiablageort. Ein Vorkommen von Arten nach FFH-Richtlinie ist wegen des Fehlens geeigneter Habitate auszuschließen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für alle übrigen Arten auszuschließen sind Vermeidungsmaßnahmen angezeigt:

Die pauschal geschützten Wiesenflächen, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes überbaut werden sollen, sind ab Anfang März kontinuierlich zu mähen / zu mulchen, sodass die Wirtspflanzen während der Flugphase der Falterarten (Juni bis September) nicht blühen und folglich nicht als Eiablageort in Frage kommen. Auf diese Weise kann eine Besiedlung betroffener Flächen verhindert werden und somit eine Tötung von Eiern und Larven im Zuge der Baumaßnahmen.

Wiesenflächen, die im direkten Umfeld der Bauarbeiten liegen und keiner Überplanung unterliegen, müssen durch die Installation von Bauzäunen geschützt werden. Der Bauzaun muss geeignet sein, das Betreten oder Befahren der Fläche sowie das Ablagern von Baustoffen/Müll während der Bauphase zu unterbinden.

Die nicht überplanten Wiesenflächen sind darüber hinaus im Zeitraum der Bauarbeiten/Erschließungsarbeiten nicht zu bewirtschaften bzw. zu mähen. Diese Wiesen sind aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Durch die vorgenannte „Vergrämnungsmaßnahme“ können Imagines in diese Flächen fliegen und dort auf den geeigneten Wirtspflanzen eine Eiablage vornehmen. Diese Wiesenflächen sind dann weiterhin entsprechend der aktuellen Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

4.3.6 Vögel

Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden als nicht relevant bewertet. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Vorhaben abgeschichtet, da diese Arten zwar möglicherweise im Wirkraum vorkommen könnten, die Planungsfläche allerdings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumsprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden.

Nicht relevante Vogelarten werden auf der Grundlage von Südbeck²⁷ i.V.m. LBM²⁸ abgeschichtet.

²⁷ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 792 S.

²⁸ Froelich & Sporbeck (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG, im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Potsdam

Im Geltungsbereich kommen einzelne Gehölze vor, die als Brut- oder Nistplatz in Frage kommen. Durch die Vermeidungsmaßnahme „Gehölzrodungen“ ist mit einem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu rechnen. Horste waren auf den kartierten Bäumen keine vorhanden.

Von einem Vorkommen von Feldlerchen, Ammern und Wachteln ist potenziell auszugehen, dahingehend wird eine Vermeidungsmaßnahme festgelegt (Vermeidungsmaßnahme „Bodenbrüter“).

Die Habitatausstattung für andere besonders oder streng geschützte Vogelarten ist nicht gegeben, sodass kein Vorkommen angenommen wird.

Infolge der Prüfung der relevanten „Bodenbrüter“ ist in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme „Bodenbrüter“ von einem Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot nicht auszugehen.

4.3.7 Summationswirkung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine weiteren Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraumes – auch durch andere Planungsträger – bekannt, so dass von keiner Summationswirkung auszugehen ist.

4.4 Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung einzeln für jede Artengruppe. Die Summe der zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz wie auch den Ergebnissen von Zufallsbeobachtungen der Geländeerfassung. Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die weder in der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden noch im Rahmen der Zufallserfassungen erhoben wurden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind.

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

Tab. 9: schutzgutbezogene Bewertung „Tiere“

Tiere			
6 hervorragend	Lage im FFH- oder VS-Gebiet; Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL oder Anhang I VS-RL; Arten der Roten Liste Kategorie 1		
5 sehr hoch	Vorkommen mehrerer Arten der Roten Liste Kategorie 2 und 3		
4 hoch	Vorkommen einzelner Arten der Roten Liste Kategorie 2 oder 3		
3 mittel	Vorkommen von Arten der Roten Liste Kategorie 4 oder keine geschützten/gefährdeten Arten, aber hohe Artenvielfalt	x	potenziell höhere Artenvielfalt aufgrund des artenreichen Grünlands, der alten Obstbäume sowie des unsanierten Gebäudes
2 gering	keine geschützten/gefährdeten Arten; mäßiger Artenreichtum		
1 sehr gering	artenarmes Gebiet		
Wertstufe		3	

5 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Flächen weiterhin als Grünland oder Gartenfläche genutzt werden.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter verursachen können.²⁹ Als Beurteilungsgrundlage ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Die ihrer Natur nach temporären, baubedingten Wirkfaktoren (Baubetrieb, Anfahrt, Errichtung) werden sich voraussichtlich nur über den Zeitraum erstrecken, der für die Umsetzung des Bauvorhabens notwendig ist. Baubedingte Beeinträchtigungen können in erster Linie durch Ablagerungen und Aufschüttungen, Lärm, Verkehr und Staub auftreten:

- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Emissionen, Schadstoffe usw.),
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen (Beleuchtung, Lärm, Bewegung, Erschütterung),
- Bodenschäden durch Erdarbeiten (Bodenverdichtungen, Terrassierungen),
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren (bspw. Versiegelung, Biotopflächenverlust), die von den baulichen Anlagen im Plangebiet selbst ausgehen, können sich in Beeinträchtigungen der Schutzgüter bemerkbar machen. Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust der Lebensräume und Schutzgüter.

- Flächenüberplanung i.V.m. Biotop- und Lebensraumverlust
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungspotenzials
- Störung durch nicht stoffliche Einwirkungen (Spiegelungen, Reflexionen)
- Barrierewirkungen für Lebensräume und Arten

²⁹

Die Wirkfaktoren wurden mit den Darlegungen im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: **FFH-VP-Info**) abgeprüft bzw. verglichen.

Von einem erheblichen Biotopflächenverlust wird im Bereich des Grünlands (Kürzel E) ausgegangen, die übrigen Flächen der Ortslage unterliegen schon einer hohen anthropogenen Vorbelastung.

Eine Barrierewirkung für Tierarten (Vögel, Insekten, Säugetiere) wird nicht angenommen, da mit der Maßnahme ein Lückenschluss/Arrondierung in der Bebauung umgesetzt wird. Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren sind bei einer Durchführung der Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Eine erhebliche Zunahme von Emissionen vom Baugebiet selbst ist darüber hinaus nicht zu prognostizieren. Zusätzliche Emissionen infolge eines zunehmenden Verkehrs werden als nicht relevant betrachtet.

5.2.2 Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Parallel zur Integrierten Biotopbewertung erfolgt entsprechend der BKompV eine Erfassung und Bewertung der relevanten Schutzgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird unterschieden in:

- erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und
- erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ist grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig.

Bei einem Bodenverlust (Versiegelung) liegt regelmäßig eine Beeinträchtigung erheblicher Schwere (eBS) vor. Diese Beeinträchtigungen können durch die Kompensation im Rahmen der integrierten Biotopbewertung ausgeglichen werden.

Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der Bewertungsmatrix (Tab. II) des Praxisleitfadens.³⁰

³⁰ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Tab. 10: Matrixtabelle eB und eBS – Zuordnung der Schutzgüter

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	--	--	eB
2 gering	--	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Tiere

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	mittel
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	hoch (eBS)

Eine besondere Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt liegt im Planungsraum nicht vor. Es kann potenziell zu Vorkommen von geschützten Arten kommen, diese wurden aber nicht nachgewiesen. Der Standort ist geprägt durch Lebensräume mit möglichem Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt teilweise eine höhere Bedeutung haben (artenreiches Grünland, alte Obstbäume, unsaniertes Gebäude). Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen können jedoch durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	gering
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	gering (eB)

Den Planungsraum kennzeichnen keine Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine höhere Bedeutung haben.

Biotope

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	hoch
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	hoch (eBS)

Den Planungsraum kennzeichnen Standorte von Biotoptypen (pauschal geschütztes Grünland, alte Obstbäume), die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine höhere Bedeutung haben. Durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen können die Eingriffe jedoch weitgehend ausgeschlossen werden.

Boden

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	hoch
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	hoch (eBS)

Schutzwürdige, gefährdete Bodentypen und Bodenformen sowie Geotope finden sich nicht im Planungsraum. Die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen wird jedoch aufgrund der Überplanung und Versiegelung (Verlust von Bodenflächen) als hoch eingestuft.

Wasser

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	gering
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	gering (eb)

Im Plangebiet bestehen keine Fließ- oder Stillgewässer. Der Eingriff wird als nicht erheblich betrachtet. Auch liegt keine erhöhte Abflusskonzentration nach Starkregen vor.

Luft / Klima

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	mittel
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	gering (eB)

Eine besondere Wertigkeit der Planungsfläche bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft fehlt. Der Eingriff wird als nicht erheblich betrachtet.

Landschaft

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	hoch
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	gering (eB)

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebietes oder Naturparks. Durch die angedachte Bebauung wird das Landschaftsbild teilweise beeinträchtigt. Die Intensität dieser vorhabenbezogenen Wirkung ist nur als „mittel“ einzustufen, da es sich um eine Erweiterung der Bestandsbebauung im Sinne einer Arrondierung handelt und die Entwicklung im Rahmen der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan begrenzt ist.

5.2.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben hinsichtlich des Klimawandels

Folgen in Form von Überschwemmungen oder Windbruch, die z.B. auf den Klimawandel zurückzuführende Starkniederschlagsereignissen beruhen, sind jedoch nicht vollständig auszuschließen. Die Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche“ im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz stuft die zu bebauenden Flächen ohne eine Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ein.

6 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entsprechend Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

6.1 Kurzdarstellung Eingriff

Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ist seit dem 27. Mai 2021 als Ergänzung zur LKompVO eingeführt und für die Verfahren nach dem Naturschutzrecht verbindlich anzuwenden.

In Bauleitverfahren besteht dem Gesetz nach keine Verpflichtung zur Anwendung, sie wird aber dringend empfohlen um materiell-rechtliche Fehler in der Abwägung zu vermeiden.

Zur rechnerischen Anwendung kommt das im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz entwickelte Modell (Excel-Tabellen siehe Anlage).³¹ Es berücksichtigt alle Vorgaben des Praxisleitfadens und bietet darüber hinaus eine erweiterte Anwendung unter Berücksichtigung differenzierter Biotoptypen sowie der zu beachtenden Schutzgüter.

6.2 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Die Bestimmung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) auf einzelne Schutzgüter vorliegt, erfolgte anhand der Bewertungsmatrix der Tabelle II in Kap. 2.3 des Praxisleitfadens³² und wurde in die entsprechenden Kapitel des vorliegenden Fachbeitrag integriert. Die Zuordnung der Schutzgüter bzw. ihrer Funktionen zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien und des Bewertungsrahmens der Anlage 7.2 des Praxisleitfadens.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können durch die Kompensation im Rahmen der integrierten Biotopbewertung ausgeglichen werden. Weitere schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3 Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung

Das Bauvorhaben ist mit einer Versiegelung verbunden, die jedoch durch Festsetzungen minimiert wurden (GRZ, GFZ).

Für den funktionalen Ausgleich sind bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums i.V.m. den festgelegten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen auf dem Grundstück ausreichend.

Eine vollständige Kompensation ist durch die festgelegten Maßnahmen nicht erfüllt. Es sind geeignete Flächen und Maßnahmen einzubeziehen.

³¹ Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westpfalz / Kaiserslautern, zur Verfügung gestellt im Rahmen von landespflegerischen Begleitplanungen zu Flurbereinigungsverfahren

³² Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bodenschutz (V_1)

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.

Gehölzrodungen (V_2)

Gehölzrodungen sind ausschließlich – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Artenschutz (V_3)

Aus Gründen des Artenschutzes sind alle kurzfristig realisierbaren Kompensationsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen.

Nach Abschluss der Bauphase sind folgende Reproduktionsstätten anzubringen:

Für Haussperling und Star sind mind. 2 Nistkästen in einer Höhe von mind. 3 Metern an den geplanten Gebäuden bzw. an den erhaltenen Einzelbäumen anzubringen. Das Flugloch ist in Richtung Süden bis Südosten auszurichten. Für Mehlschwalben sind 2 Nisthilfen in Gruppen an den geplanten Gebäuden in mindestens 5 m Höhe anzubringen.

Für Fledermäuse des Siedlungsraumes sind an den geplanten Gebäuden mindestens 2 Fledermauskästen anzubringen. Die Fledermauskästen sind in Bereichen, die nicht von Lichtquellen beleuchtet werden aufzuhängen.

Erhaltung von schützenswerten Einzelbäumen (V_4)

Bestehende Gehölzstrukturen, innerhalb und außerhalb der Baufenster, sind dauerhaft zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die nach §9 Abs.1 Nr.25b BauGB festgesetzten schützenswerten Einzelbäume.

Vermeidungsmaßnahme zum Hochwasserschutz (V_5)

Zur Entlastung des Wasserhaushalts im Landschaftsraum – insbesondere nach Starkregeneignissen – sind auf den privaten Grundstücken Rückhalte- / Brauchwasserzisternen (Rückhaltung 1 m³ / 100 m² befestigte Fläche, mindestens 3 m³, mit einem maximalen Abfluss von 10 l/s x ha Grundstücksfläche) zu bauen.

Vermeidungsmaßnahme zur Lichtverschmutzung (V_6)

Zur Begrenzung der nächtlichen Lichtverschmutzung sind alle Straßen- und Wegebeleuchtungen als LED-Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe auszuführen. Die Beleuchtungen sind mit einer weitgehenden Abschattung des Leuchtkörpers auszuführen, um Streulicht weitgehend zu vermeiden, so dass der umgebende Raum durch die „Lichtverschmutzung“ nicht erheblich betroffen ist.

Wassergebundene Befestigung von Flächen (V_7)

Generell sind die Stellplätze für die PKW wassergebunden zu befestigen. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nicht zulässig. Zur Befestigung können versickerungsfähige Materialien wie bspw. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen verwendet werden.

Vermeidungsmaßnahme Bodenbrüter (V_8)

Fortpflanzungsstätten von Vogelarten, die am Boden brüten (Bodenbrüter) können durch eine Baufeldfreimachung im Zuge der Erschließungsarbeiten während der Brutzeit zerstört werden. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung zu treffen:

- Während der Brutzeit der Vögel zwischen dem 1. April und dem 31. Juli ist eine Baufeldfreimachung im Zuge der Erschließungsarbeiten möglichst auszuschließen.
- Ist ein Baubeginn während der Brutzeit der Vögel zwischen dem 1. April und dem 31. Juli geplant bzw. notwendig ist der Beginn der Bautätigkeiten erst dann möglich, wenn eine Prüfung auf Vogelbrut durch eine ökologische Fachkraft erfolgte und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet festgestellt wurde.

Vermeidungsmaßnahmen „Tagfalter“ (V_9)

Wiesenflächen, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes überbaut werden sollen, sind ab März kontinuierlich zu mähen / zu mulchen, sodass die Wirtspflanzen während der Flugphase der Falterarten (Juni bis September) nicht blühen und folglich nicht als Eiablageort in Frage kommen. Auf diese Weise kann eine Besiedlung betroffener Flächen verhindert werden und somit eine Tötung von Eiern und Larven im Zuge der Baumaßnahmen.

Wiesenflächen, in denen die Raupenfutterpflanzen enthalten sind, die im direkten Umfeld der Bauarbeiten liegen und keiner Überplanung unterliegen, müssen durch die Installation von Bauzäunen geschützt werden. Der Bauzaun muss geeignet sein, das Betreten oder Befahren der Fläche sowie das Ablagern von Baustoffen/Müll während der Bauphase zu unterbinden.

Die nicht überplanten Wiesenflächen sind im Zeitraum der Bauarbeiten/Erschließungsarbeiten nicht zu bewirtschaften bzw. zu mähen. Diese Wiesen sind frühzeitig im Jahr aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Durch die „Vergrämnungsmaßnahme“ können die Imagines in diese Flächen fliegen und dort auf den geeigneten Wirtspflanzen eine Eiablage vornehmen. Diese Wiesenflächen sind dann weiterhin entsprechend der aktuellen Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

Vermeidungsmaßnahme „Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes“ (V_10)

Vor Beginn von Sanierungsarbeiten ist ein Vorkommen von Fledermäusen nachweislich auszuschließen. Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an den vorhandenen baulichen Anlagen des Gebäudes, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die bauliche Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist folgende allgemeine Vorgehensweise geeignet und vorgesehen:

1. Sanierungs- und Umbauarbeiten am denkmalgeschützten Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit und der Sommerquartierszeit von Fledermäusen. D.h. im Winterhalbjahr vom 01.10. bis einschließlich 28.02.
2. Vorbeugend sind zeitlich vorlaufend oder begleitend potenzielle Nist- und Einflugmöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit in geeigneter Weise zu verschließen bzw. unattraktiv zu machen, soweit sie nicht absehbar innerhalb der o.g. Zeitspanne beseitigt werden.
3. Kontinuierliche Weiterführung der Arbeiten, um durch die damit verbundenen Störungen das Risiko zu minimieren, dass sich Vogelarten mit Beginn der Brutzeit ansiedeln oder einzelne Fledermäuse bzw. kleinere Gruppen tagsüber Schutz suchen.

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

7.2.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1)

Die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche soll wie folgt vorgenommen werden:

Die private Grundstücksfläche ist als Nutzgarten, Naturgarten oder landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Vorgarten ist zu begrünen, sofern er nicht als Zufahrt oder Zuwegung benötigt wird. Zur Gestaltung der Grünanlagen im Vorgarten und Gartenbereich sind überwiegend heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste im Anhang zu verwenden.

Pro Grundstücksfläche ist ein mittel- bis großkroniger Laubbaum entsprechend der Artenliste im zu pflanzen.

Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind als Hecken aus Laubgehölzen – auch in Verbindung mit innenliegenden Drahtzäunen - zulässig. Hecken ausschließlich aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Immergrüne Straucharten sind ausschließlich im Verbund mit laubwerfenden Gehölzen der Artenliste im Anhang zulässig, dabei darf der Anteil der immergrünen Sträucher 50% nicht überschreiten. Eine Auswahlliste von laubwerfenden und immergrünen Gehölzen kann der Pflanzenliste im Anhang entnommen werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Zäunen ist ein Bodenabstand der Zaununterkante von mindestens 10 cm einzuhalten. Mauersockeln i.V.m. Zäunen sind nicht zulässig (Ausnahme: Trockenmauern).

Flächenbefestigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Flächenbefestigungen, die eine Versickerung von Regenwasser zulassen, sind der Vorzug zu geben. Sogenannte „Schottergärten“ – großflächig (über 5 m²) mit Steinen bedeckte Gartenflächen, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel darstellen – sind auf der ganzen Grundstücksfläche unzulässig.

8 Ergänzende Angaben

8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung

- des Praxisleitfadens des Ministeriums für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ³³

Die Biotopkartierung erfolgte entsprechend dem Biotoptypenkatalog von Rheinland-Pfalz i.V.m. den entsprechenden Ergänzungen. ³⁴

Es sind keine Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen vorhanden oder bekannt, die genutzt werden könnten zur Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Störfällen und Katastrophen sowie für Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

³³ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

³⁴ Lökplan (2023): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmöos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2023): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Becherbach beabsichtigt die Ortsarrondierung im Bereich der Oberdorfstraße. Städtebauliches Ziel ist es, den Ortsteil neu zu ordnen, Baugrundstücke zur Eigenentwicklung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bereitzustellen sowie denkmalgeschützte Gebäude durch städtebauliche Gebote zu erhalten und damit insgesamt eine kleinflächige, angepasste und zukunftsorientierte Entwicklung zu erreichen.



Abb. 7: großräumige Lage des Planungsgebietes³⁵

Das Plangebiet soll als dörfliches Wohngebiet (MDW) genutzt werden, um besonders dem Aspekt „dörfliches Wohnen“ Rechnung zu tragen.

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind momentan voll erschlossen mit Trinkwasser, Schmutzwasser und einer direkten Anbindung an die Gemeindestraße „Oberdorfstraße“. Die Erschließung kann weiterhin genutzt werden und unterstreicht den Charakter einer „Innenentwicklung“ bzw. Arrondierung. Zusätzliche „Verkehrsflächen“ sind daher nicht erforderlich.

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden.

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes** sowie der übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind.

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Restriktionen durch Darstellungen des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor.

Nationale und internationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

Die Ergebnisse der **Bestandsaufnahme** sind in einer Karte (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands) dargestellt. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen.

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotope finden sich im Kartierraum als LRT 6510.
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope finden sich im Kartierraum als Glatthaferwiesen (zEA1).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind.

Potenziell könnten Fledermäuse Übergangs- und Sommerquartiere in den schützenswerten Einzelbäume oder dem denkmalgeschützten Haus haben. Wochenstuben sind jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da die erforderlichen Lebensraumstrukturen bzw. Quartier Voraussetzungen nicht vorliegen.

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen sind daher alle schützenswerten Einzelbäume mit dem Zusatzcode „ta“ zu erhalten. In Verbindung mit den weiteren getroffenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

Die **Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich** zeigt, dass die Kompensation der Eingriffe nicht vollständig erbracht werden kann und externe Flächen einbezogen werden müssen.

10 Einbezug von externen Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung des Fachbeitrags Naturschutz zum Bebauungsplan wurden folgende substanzielle Biotope innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Baugebietes kartiert:

- zEA1 Glatthaferwiese

Im vorliegenden Fall werden nach §30 BNatSchG geschützte Wiesenflächen (zEA1) durch Bauflächen zur Wohnbebauung überplant. Gleichzeitig handelt es sich um einen FFH-Lebensraumtyp (6510).

§15 Abs. 2 LNatSchG regelt abweichend von §30 Abs. 2 BNatSchG, dass es verboten ist, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern. Damit geht die landesrechtliche Vorschrift über die des Bundes hinaus.

§15 Abs. 3 und §16 LNatSchG sind nicht einschlägig, da das Grünland einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll.

Nach §30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Hier kommt es daher zunächst auf die Ausgleichbarkeit an. Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, d.h. eines Biotops, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Hier kommt es auf eine gleichartige Wiederherstellung an. Ersatzzahlungen können nicht zu einer Ausgleichbarkeit führen.

Eine Ausnahme kann nicht in Betracht kommen, wenn die Zerstörung oder Beeinträchtigung durch zumutbare Maßnahmen vermieden werden kann.

Der Verlust von nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen muss durch Kompensationsmaßnahmen im gleichen Naturraum zum Eingriffsort ausgeglichen werden.

Durch die festgesetzten Maßnahmen (vgl. nachfolgendes Kapitel) wird es zu keinem Flächen- und auch zu keinem Funktionsverlust geschützter Biotope kommen. Der Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen wird sich erhöhen und der Erhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden gesetzlich geschützten Biotope durch geeignete Pflegemaßnahmen und Festsetzungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gesichert.

Da das Planvorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist, keine zumutbaren Standort- und Planungsalternativen existieren und daher die Beeinträchtigungen von §30 BNatSchG-Biotopen unvermeidbar sind sowie die Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen sowohl in einem funktionalen Bezug (wertgleicher Biotoptyp und gleiche Flächenausdehnung) als auch in einem räumlichen Bezug ausgeglichen werden können, bestehen die Voraussetzungen für einen Ausnahmetatbestand (Ausnahme nach §34 Abs.7 BNatSchG).

11 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) der Kompensationsflächen der Ersatzmaßnahmen

11.1 Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet umfasst die beiden Geltungsbereiche für die externen Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Becherbach bei Kirn. Hier wurden die Biotoptypen am 16.04.2024 erfasst. Es wurden charakteristische und wertgebende Gefäßpflanzen für die einzelnen Biotoptypen aufgenommen. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster³⁶ Rheinland-Pfalz (Stand 02/2023) gewählt. Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 04/2024).

Im Folgenden wird die reale Vegetation der vorgefundenen Biotoptypen anhand der aufgenommenen Arten beschrieben. Im Absatz Bewertung wird für den jeweils beschriebenen Biotoptyp in erster Linie erläutert, ob sogenannte substanzielle Ausprägungen gefunden wurden (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 02/2023). Die Artenlisten beziehen sich auf den Biotoptyp und nicht auf einzelne Flächen. Die Bewertung erfolgt in einer sechsstufigen Skala entsprechend den Vorgaben des Praxisleitfadens.³⁷

Wertstufe	Biotoptwert BW (Gesamtwert)
1 sehr gering	0 bis 4
2 gering	5 bis 8
3 mittel	9 bis 12
4 hoch	13 bis 16
5 sehr hoch	17 bis 20
6 hervorragend	21 bis 24

³⁶ **Benutzte Literatur:**
Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München
Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart
Lökplan (2023): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.
Michael Altmoos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2023): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

³⁷ **Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021):** standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

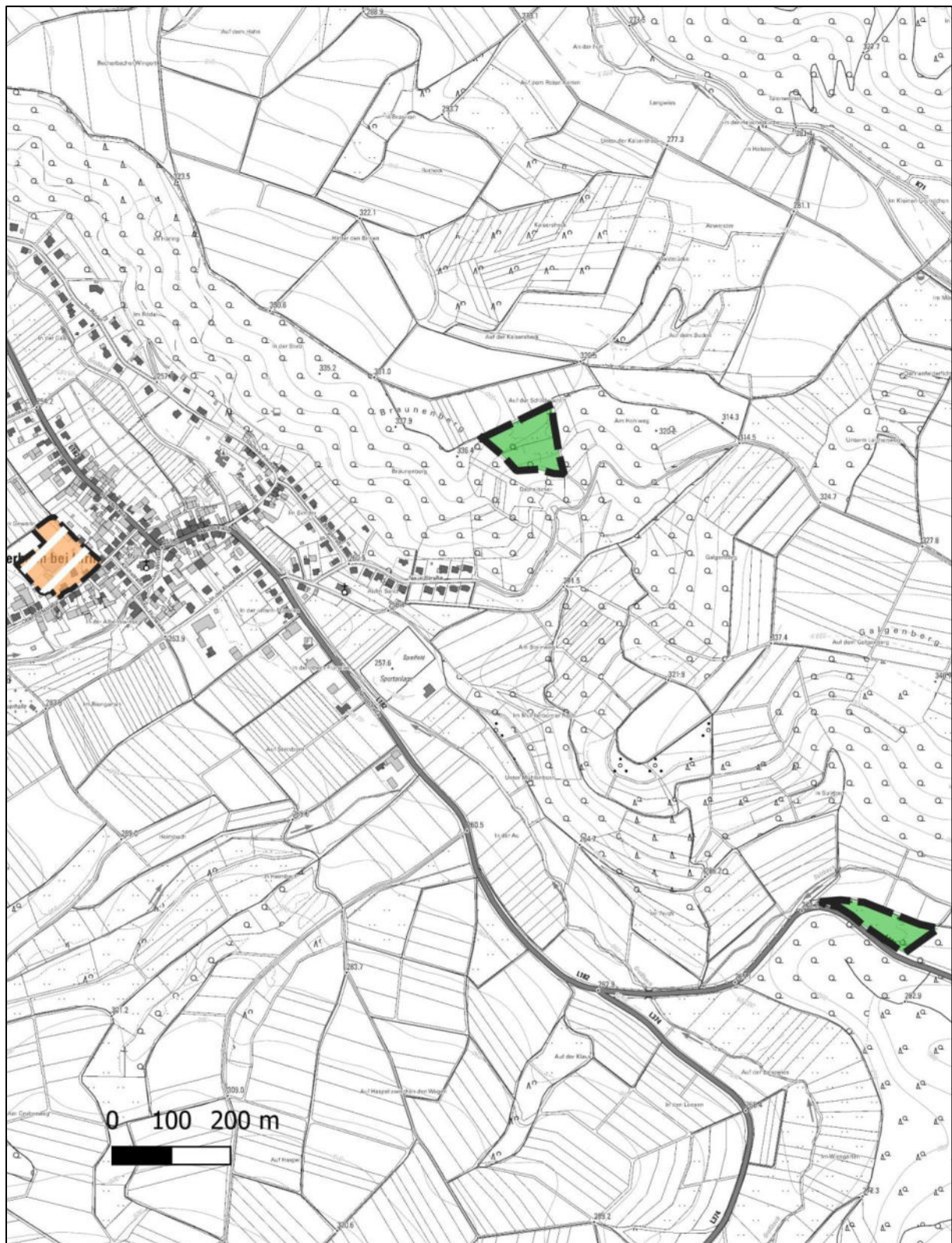


Abb. 8: Lage des Planungsgebietes und Kompensationsflächen³⁸

11.1.1 Kompensationsfläche Gemarkung Becherbach, Flur 10, Parzelle 18

Biotoptyp	Eichen-Buchenmischwald		
Kürzel	xAA1	Zusatzcode	os, stt
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Fagus sylvatica (Rotbuche), Quercus petraea (Trauben-Eiche)			
<u>Krautschicht:</u> Luzula luzuloides (Weiße Hainsimse), Milium effusum (Fluttergras), Poa nemoralis (Hain-Rispengras)			
Wertigkeit	BW 13 hohe Wertstufe		
Schutzstatus	§30 BNatSchG		
Bemerkung	BT-6211-0084-2009 „Buchenwälder südöstlich Becherbach		
			

Biotoptyp	Gebüsch		
Kürzel	BB0	Zusatzcode	sm
erfasste Arten			
<u>Strauchschicht:</u> Prunus spinosa (Schlehe)			
Wertigkeit	BW 12, mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		
			

Biotoptyp	Stark verbuschte Grünlandbrache		
Kürzel	BB3	Zusatzcode	sm
erfasste Arten			
<u>Strauchschicht:</u> Prunus spinosa (Schlehe)			
<u>Krautschicht:</u> Agropyron repens (Quecke), Dactylis glomerata (Knauel-Gras), Rumex obtusifolius (Breitblättriger Ampfer) – s, Urtica dioica (Brennnessel) – s			
Wertigkeit	BW 12, mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		
			

Biotoptyp	Baumhecke, ebenerdig		
Kürzel	BD6	Zusatzcode	ta2, ta3
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Prunus spinosa (Schlehe), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)			
Wertigkeit	BW 12, mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	xb, weiterer schutzwürdiger Biotoptyp (> 100 lfdm.)		



Biotoptyp	Obstbaum		
Kürzel	BF4	Zusatzcode	ta2
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Malus domestica (Garten-Äpfel)			
Wertigkeit	BW 15, hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Obstbaumreihe entlang der L 182 (6 Äpfel)		



Biotoptyp	Glatthaferwiese		
Kürzel	EA1	Zusatzcode	chg, oe
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> - <u>Strauchschicht:</u> - <u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Wiesen-Schafgarbe), Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – dl, Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel) – f, Dactylis glomerata (Knauelgras) – f, Galium album (Wiesen-Labkraut), Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau) – s, Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn) - f, Trisetum flavescens (Goldhafer), Urtica dioica (Brennnessel)			
Wertigkeit	BW 15, hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	grasreich, Charakter- u/o Trennarten, Anzahl gering		
			

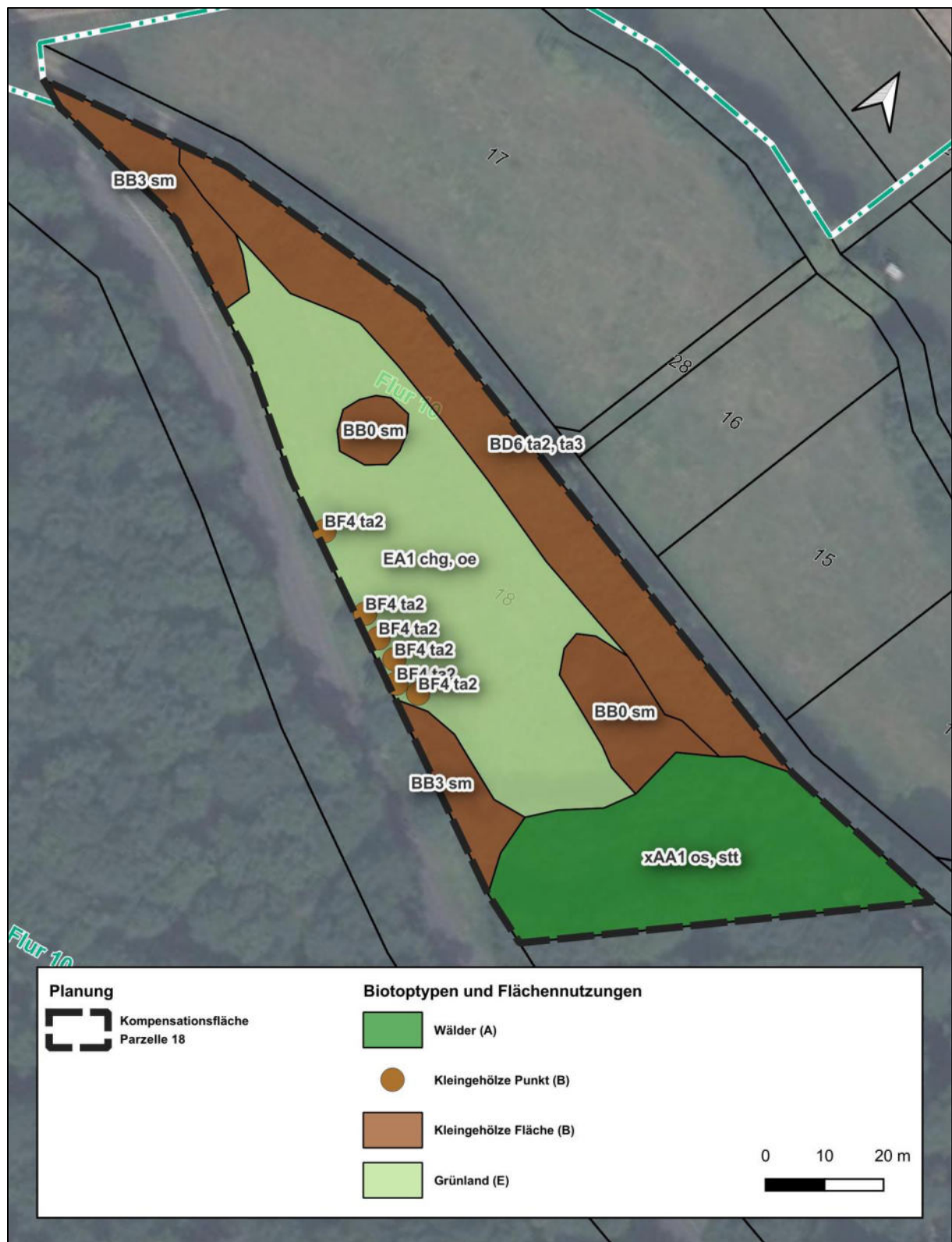


Abb. 9: Biotoptypenkartierung

11.1.2 Kompensationsfläche Gemarkung Becherbach, Flur 7, Parzellen 39 bis 42

Biotoptyp	Eichenwald		
Kürzel	yAB0	Zusatzcode	ta2, ta3, td1
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Carpinus betulus (Hainbuche), Crataegus spec. (Weissdorn), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aria (Echte Mehlbeere), Sorbus torminalis (Elsbeere), Prunus avium (Vogelkirsche), Pinus sylvestris (Kiefer)			
<u>Krautschicht:</u> Alliaria petiolata (Knoblauchsrauke), Geranium robertianum (Ruprechtskraut), Hieracium laevigatum (Glattes Habichtskraut), Hieracium murorum agg. (Wald-Habichtskraut), Holcus mollis (Weiches Honiggras), Poa nemoralis (Hain-Rispengras), Teucrium scorodonia (Salbei-Gamander), Veronica officinalis (Wald-Ehrenpreis), Vicia sepium (Zaunwicke)			
Wertigkeit	BW 13 hohe Wertstufe		
Schutzstatus	FFH-LRT + §30 BNatSchG		
Bemerkung	mit eingestreutem Kiefernreinbestand		



Biotoptyp	Magerwiese		
Kürzel	zED1	Zusatzcode	os, kk1, kk3, kk5
erfasste Arten			
<u>Krautschicht:</u> <u>Achillea millefolium</u> (Wiesen-Schafgarbe) - fl, <u>Alopecurus pratensis</u> (Wiesen-Fuchsschwanz) – fl, <u>Anthriscus sylvestris</u> (Wiesen-Kerbel) – s, <u>Arabidopsis thaliana</u> (Acker-Schmalwand), <u>Arrhenatherum elatius</u> (Glatthafer) - fl, <u>Bistorta officinalis</u> (Wiesen-Knöterich) – dl, <u>Dactylis glomerata</u> (Knauelgras), <u>Daucus carota</u> (Wilde Möhre) - fl, <u>Festuca rubra</u> (Rot-Schwingel) - fl, <u>Galium album</u> (Wiesen-Labkraut) – fl, <u>Heracleum sphondylium</u> (Wiesen-Bärenklau) – s, <u>Holcus lanatus</u> (Weiches Honiggras), <u>Lolium perenne</u> (Deutsches Weidelgras) – fl, <u>Luzula campestris</u> (Feld-Hainsimse) – fl, <u>Pimpinella saxifraga</u> (Kleine Pimpinelle) – s, <u>Plantago lanceolata</u> (Spitz-Wegerich), <u>Primula veris</u> (echte Schlüsselblume) – fl, <u>Ranunculus bulbosus</u> (Knolliger-Hahnenfuß) – fl, <u>Sanguisorba minor</u> (kleiner Wiesenknopf), <u>Saxifraga granulata</u> (Knöllchen Steinbrech), <u>Taraxacum officinale</u> (Gemeiner Löwenzahn) – fl, <u>Trifolium pratense</u> (Wiesen-Klee), <u>Trifolium repens</u> (Kriechender Klee), <u>Veronica chamaedrys</u> (Gamander Ehrenpreis), <u>Vicia sepium</u> (Zaun-Wicke),			
Wertigkeit	BW 17, sehr hohe Wertstufe		
Schutzstatus	FFH-LRT 6510; §30 BNatSchG/§15 LNatSchG Erhaltungszustand: Struktur: B, Arten (10): B, Beeinträchtigungen: B = gesamt B		



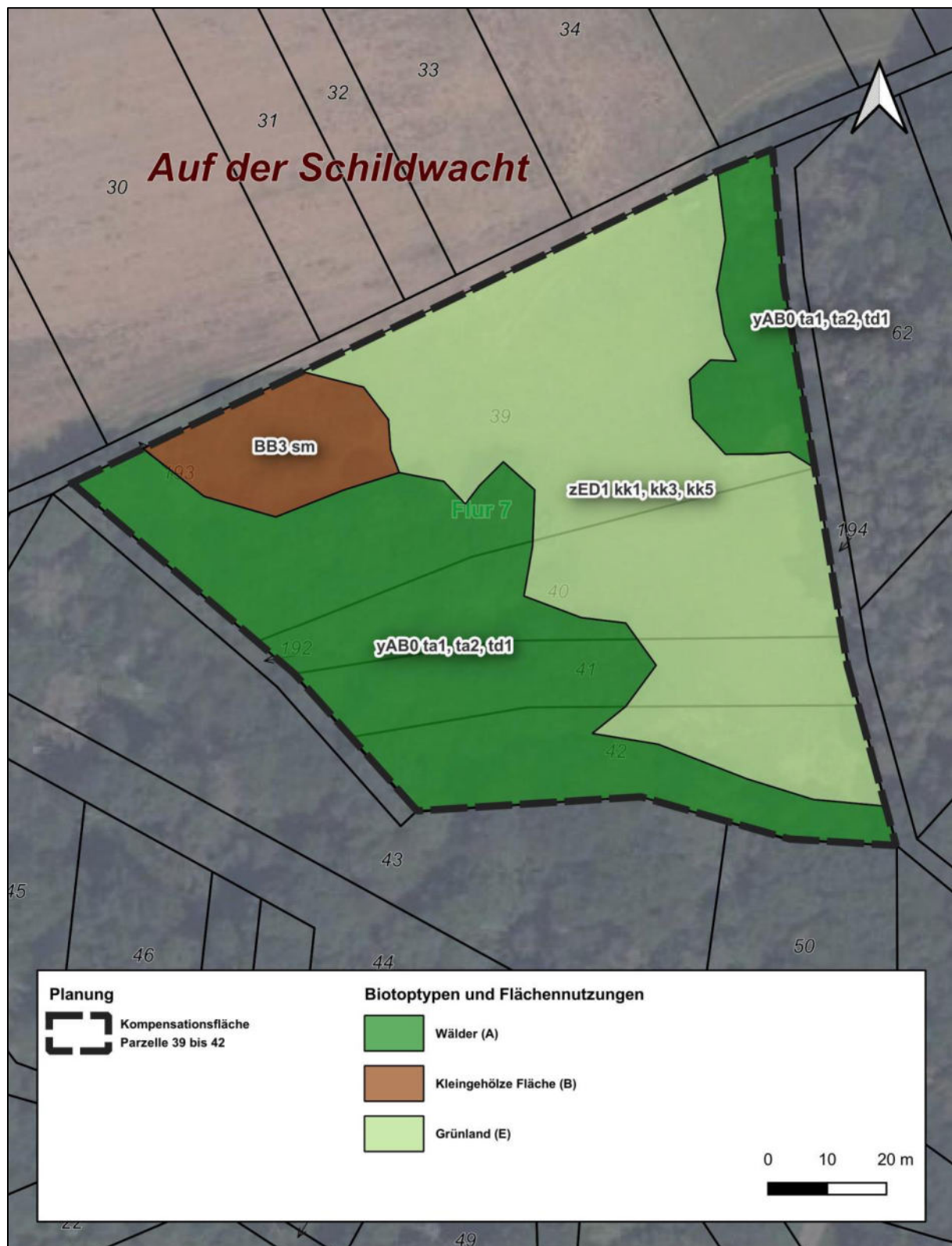


Abb. 10: Biotypenkartierung

12 Beschreibung der geplanten Maßnahmen der externen Kompensationsmaßnahmen

12.1 Ausgleichsmaßnahmen

12.1.1 Erhaltung und Entwicklung von arten- und blütenreichem Grünland (A_2)

Die kartierten Grünlandflächen sind durch eine angepasste Bewirtschaftung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Entwicklungs- /Erhaltungsziel sind hochwertige, blütenreiche Wiesengesellschaften (Glatthaferwiese - Mittelgebirgsausbildung) entsprechend ED1/os.

Die einzelnen Maßnahmenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt und dienen zur Information des Bewirtschafters.

Eine weitere Verbuschung der Flächen – insbesondere durch die Schlehe – ist dauerhaft vorzubeugen und Randbereich entsprechend freizuhalten.

- die Fläche ist maximal dreimal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni eines Jahres
- die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November vorgeschrieben,
- das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen,
- eine Beweidung ist nicht zulässig,
- Stickstoffdüngung ist verboten, Düngung mit Festmist ist gestattet, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Grünlandpflege ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig,
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos,
- Einsatz eines „Wildretters“, Mähen mit Doppelmessermähwerk,
- sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig,
- Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten, Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig,
- Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig.

Becherbach bei Kirn, den _____

Karl-Otto Selzer

Ortsbürgermeister

Planverfasser:

planungsbüro helko peters

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Datum:

Montag, 3. Juni 2024

13 Anlage 1, Bilanzierung Baugebiet

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Eingriff Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche [m²]	Ausgangszustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grund- wert	Auf-/ Abwer- tung	BW vorher	Zielzustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grund- wert	Auf-/ Abwer- tung	BW nachher	BW Komp. Bedarf	Klima/ Luft	Wasser	Boden	Pflanzen	Tiere	Biotope	Landschafts- bild	eBS
1	überbaubare Grundstücksflächen (0,8 * 801)	641	bj0. EA3 - Fettwiese - intensiv genutztes, frisches Grünland	8		5128	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-5.128			x			x		ja
2	überbaubare Grundstücksflächen (0,8 * 157)	126	bi7. EA1 - Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - mäßig artenreich	15		1890	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-1.890			x		x	x		ja
3	überbaubare Grundstücksflächen (0,8 * 2.616)	2093	bi6. EA1 - Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - artenreich	19		39767	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-39.767			x		x	x		ja
4	überbaubare Grundstücksflächen (0,8 * 1017)	814	bi6. EA1 - Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - artenreich	19		15466	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-15.466			x		x	x		ja
5	überbaubare Grundstücksflächen (0,8 * 35)	28	bl4. EE1 - Brachgefallene Fettwiese - mäßig artenreich	13		364	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-364			x		x	x		ja
6	überbaubare Grundstücksflächen (0,8 * 156)	125	cg9. HJ2 - Nutzgarten - strukturreich	11		1375	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-1.375			x			x		ja
7	überbaubare Grundstücksflächen (0,8 * 174)	139	ci1. HK2 - Streuobstwiese - mit jungem Baumbestand	12		1668	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-1.668			x			x		ja
6	überbaubare Grundstücksflächen (0,8 * 488)	390	cn1. HT2 - Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad - geschotterter Belag oder wassergebundene Decke (z.B. Aschenplatz)	3		1170	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-1.170			x			x		ja
											-66.828								

67

67

Ausgleich Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche [m²]	Ausgangszustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grund- wert	Auf-/ Abwer- tung	BW vorher	Zielzustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grund- wert	Auf-/ Abwer- tung	Time lag	BW nachher	BW Komp.
A_1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (keine Anrechnung)						cg8. HJ1 - Ziergarten - strukturarm					0
												0

Zur Eingriffsfläche wurden alle Grünlandflächen sowie anthropogene Biotope einbezogen. Die schon befestigten Hofflächen wurden nicht aufgenommen. Der Eingriff wurde mit der GRZ von 0,6 zzgl. 50% multipliziert (= 0,8). Die nicht überbauten Flächen wurden nicht als Eingriff bewertet, verbunden damit ist auch kein Ausgleich auf den Grundstücksflächen. Die Maßnahme „Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche“ kann demzufolge – auch aufgrund des hochwertigen Grünlands nicht in die Ausgleichsbilanzierung eingehen.

Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit von ca. 66.000 Biotopwertpunkten.

Zum Ausgleich des pauschal geschützten Grünlands ist ein funktionaler Ausgleich auf einer Fläche von mindestens 0,5 ha zu erbringen.

14 Anlage 2, Bilanzierung externe Kompensationsmaßnahmen

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Ausgleich Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche [m²]	Ausgangszustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grund- wert	Auf-/ Abwer- tung	BW vorher	Zielzustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grund- wert	Auf-/ Abwer- tung	Time lag	BW nachher	BW Komp.
A_1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (keine Anrechnung)						cg8. HJ1 - Ziergarten - strukturarm					0
A_2	Erhaltung und Entwicklung von arten- und blütenreichem Grünland	2511	bi7. EA1 - Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - mäßig artenreich	15		37665	bi6. EA1 - Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - artenreich	19	3	1	55242	17577
A_2	Erhaltung und Entwicklung von arten- und blütenreichem Grünland	4480	bi0. ED1 - Magerwiese - mäßig artenreich	17		76160	bi1. ED2 - Magerweide - artenreich	20	3	1	103040	26880
												44457

69

Die Kompensationsflächen wurden mit einer zusätzlichen Aufwertung von jeweils 3 Wertpunkten bedacht:

- Direkte Angrenzung an Erhaltungs- und /oder Entwicklungsflächen VBS
- Seltenheit unter Berücksichtigung des Umfeldes

Auch wenn der Biotopwert mit 44.457 nicht den Biotopwert des Defizites erreicht, wird doch eine vollständige Kompensation festgestellt, da durch die Maßnahme einerseits eine flächenmäßige Kompensation besteht (6.991 m² zu 4.356 m²), andererseits im Verbund mit den angrenzenden begleitenden Biotoptypen auf den Parzellen eine dauerhafte, standortgerechte Entwicklung des Natur- und Landschaftshaushalts sichergestellt wird.

69